Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7989**
18. Wahlperiode 24.03.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht

A. Problem und Ziel

Der umfangreiche Bestand des geltenden Bundesrechts enthält viele veraltete Vorschriften und solche, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies belastet die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht unnötig und erschwert die Rechtsanwendung. Der Bestand des Bundesrechts muss deshalb regelmäßig auf derartige Vorschriften überprüft werden, um sie mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufzuheben.

B. Lösung

Die Bereinigung des Bundesrechts erfolgt schrittweise und ist als fortlaufender Prozess angelegt. Nach 13 Rechtsbereinigungsgesetzen – davon zwei ressortübergreifenden – setzt dieses Gesetz die Bereinigung ressortübergreifend und in den bisherigen Schwerpunkten fort. Es widmet sich insbesondere Regelungsresten in Änderungsgesetzen, sogenannten bepackten Vertragsgesetzen sowie verschiedenen Vorschriften des Stammrechts, die insbesondere durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Das Gesetz setzt zudem die Bereinigung vereinigungsbedingten Überleitungsrechts (Maßgaben zum Einigungsvertrag) fort. Aufhebungen und Änderungen werden wie in allen bisherigen Rechtsbereinigungsgesetzen erst mit Wirkung für die Zukunft wirksam, so dass Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen unangetastet bleiben, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen oder bewirkt worden sind.

C. Alternativen

Allmähliche, unsystematische Rechtsbereinigung nur bei Gelegenheit der Novellierung von Fachgesetzen und Fachverordnungen durch das jeweils federführende Ressort.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an. Insbesondere werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger abgeschafft (vgl. z. B. die Artikel 37 und 55). Unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten führt dies aber zu keiner spürbaren Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger: Die aufzuhebenden Vorschriften, die Informationspflichten anordnen, sind ohnehin obsolet und entfalten inhaltlich keine Wirkung mehr. Auch sonst ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger kein messbarer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für die Wirtschaft abgeschafft (vgl. z. B. die Artikel 63 bis 66). Dies führt aber unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten zu keiner spürbaren Kostenentlastung für die Wirtschaft, da die insofern aufzuhebenden Vorschriften ohnehin bereits inhaltlich gegenstandslos geworden sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. März 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung vom 18. März 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (105-3-7)

Die Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 5. Juli 1991 (BGBl. I S. 1448) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung (105-3-9)

Die Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung vom 29. August 1991 (BGBl. I S. 1868), die zuletzt durch Artikel 251 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Auflösung der Ersten Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung (105-3-9/1)

Artikel 2 der Ersten Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung vom 22. September 1992 (BGBl. I S. 1616) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Chemikalien-Übergangsverordnung (105-3-15)

Die Chemikalien-Übergangsverordnung vom 18. Februar 1992 (BGBl. I S. 288) wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(105-3-16)

Die Verordnung über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 8. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1696) wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
(105-3-17)

Das Gesetz zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3474) wird aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
(111-1-6)

Die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen
(1133-2)

Die Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1133-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 52 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde leitet eine Ausfertigung des Antrags wie folgt weiter:

      1. bei Kriegsauszeichnungen des Zweiten Weltkrieges

a) von Angehörigen der früheren Kriegsmarine: an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin;

b) von Angehörigen der früheren Wehrmacht (mit Ausnahme der Kriegsmarine), des Volkssturms im Einsatz, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt: an das Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv, das den Antrag, soweit er nicht erledigt werden kann, zur weiteren Prüfung an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin weiterleitet;

c) von Angehörigen der früheren Polizei: an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin;

d) von Personen, die im zivilen öffentlichen Dienst gestanden haben: an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen und Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;

2. bei nichtmilitärischen Auszeichnungen

a) von Personen, die im öffentlichen Dienst gestanden haben: an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;

b) im Übrigen: an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „für Verteidigung“ durch die Wörter „der Verteidigung“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote (12-2)

In § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „dreißigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (181-1)

Die Artikel 5 bis 10 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 181-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) (181-2)

Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) vom 3. August 1982 (BGBl. 1982 II S. 734) werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (188-15)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Für die Zulassung und die Kontrolle der Überprüfungen nach Regel 2 der Anlage I des Übereinkommens von Containern, die für die Bundeswehr hergestellt werden oder ihr Eigentum sind, ist die Bundeswehr zuständig."

2. In Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „achthundert Deutsche Mark" durch die Angabe „400 Euro" und die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark" durch die Angabe „250 Euro" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (188-34)

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy vom 28. April 1988 (BGBl. 1988 II S. 445) werden aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt (188-44)

Die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt vom 19. April 1993 (BGBl. 1993 II S. 779), das zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 15

Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-polnischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (188-44-1)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-polnischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 881) wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (188-45)

Die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen vom 19. April 1993 (BGBl. 1993 II S. 770), das zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-rumänischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (188-45-1)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-rumänischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 882) wird aufgehoben.

Artikel 18

Auflösung des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften
(202-2)

Die Artikel 5, 8 und 9 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 901) werden aufgehoben.

Artikel 19

Aufhebung des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen
(2030-2-19)

Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-2-19, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 20

Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
(2030-8-2)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-8-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 21

Auflösung des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften
(2030-23)

Die Artikel 4 und 6 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477), das durch § 103 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 22

Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge (2030-25/1)

Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) wird aufgehoben.

Artikel 23

Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2030-25-4)

Die Artikel 6 und 7 Absatz 3 bis 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) werden aufgehoben.

Artikel 24

Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (2031-3)

Die Artikel III, V und VI des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 33 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 25

Auflösung des Besoldungsstrukturgesetzes (2032-1/5)

Die Artikel 9 und 10 Absatz 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 26

Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1-8-5)

Die Artikel 2 und 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 993) werden aufgehoben.

Artikel 27

Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter (2032-1-18)

Die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 (2032-12-16)

Artikel 10 §§ 3 und 5 Absatz 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 29

Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (2032-12-20)

Die Artikel 2 und 14 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 30

Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 (2032-12-23)

Die Artikel 9 und 11 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 31

Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (2032-12-25)

Artikel 18 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 20 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) werden aufgehoben.

Artikel 32

Auflösung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (2032-13-1)

§ 2 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702, 3711) wird aufgehoben.

Artikel 33

Auflösung der Sonderzuschlagsverordnung (2032-24-1)

§ 2 der Sonderzuschlagsverordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702, 3711) wird aufgehoben.

Artikel 34

Auflösung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes (2032-25)

Die Artikel 12 und 13 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 49 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 35

Aufhebung des Einmalzahlungsgesetzes 2005, 2006 und 2007 (2032-29)

Das Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 746) wird aufgehoben.

Artikel 36

Aufhebung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung (2032-31)

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird aufgehoben.

Artikel 37

Aufhebung des Ehenamensänderungsgesetzes (211-5)

Das Ehenamensänderungsgesetz vom 27. März 1979 (BGBl. I S. 401) wird aufgehoben.

Artikel 38

Aufhebung der Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren (2125-4-8/1)

Die Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren vom 18. Juni 2001 (BGBl. I S. 1178) wird aufgehoben.

Artikel 39

Aufhebung der Fleisch-Verordnung (2125-4-29)

Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 40

Auflösung der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung (2125-40-25-1)

Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2100) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 41

Änderung des Infektionsschutzgesetzes
(2126-13)

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 36“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 38“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      „5. Tätigkeit in Einrichtungen oder Gewerben im Sinne des § 23 Absatz 5 oder des § 36 Absatz 1 oder 2; Tätigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 bei akuter Gastroenteritis, akuter Virushepatitis, Typhus abdominalis/Paratyphus und Cholera“.

   b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 21“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „und spätestens am folgenden Arbeitstag“ das Komma gestrichen.

   b) In Nummer 7 wird das Wort „Landkreis“ durch die Wörter „Landkreis oder kreisfreie Stadt“ ersetzt.

4. § 12a wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 23 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. März 2012“ gestrichen.

6. Die Überschrift des § 25 wird wie folgt gefasst:

   „§ 25

   Ermittlungen“.

7. In § 29 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 36 Abs. 1 oder § 23 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 53 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „ermächtigt“ ein Komma eingefügt.

9. In § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „den“ gestrichen.

10. In § 74 wird nach den Wörtern „Wer vorsätzlich eine“ das Wort „der“ gestrichen.

Artikel 42

Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes (2126-15)

Das IGV-Durchführungsgesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das durch Artikel 71 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Landesgesundheitsbehörden“ die Wörter „für den Bereich der übertragbaren Krankheiten“ eingefügt.
2. In § 21 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 43

Aufhebung von Verordnungen zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 16. Juni 1997 (BGBl. I S. 1374),
2. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof vom 27. Mai 1997 (BGBl. I S. 1313),
3. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen vom 28. Mai 1974 (BGBl. I S. 1201),
4. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Brüggen vom 12. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1740), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 852) geändert worden ist,
5. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dresden vom 27. September 1995 (BGBl. I S. 1234),
6. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 4. März 1974 (BGBl. I S. 657),
7. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Eggebek vom 6. März 1979 (BGBl. I S. 270), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 1987 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist,
8. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main vom 5. August 1977 (BGBl. I S. 1532),
9. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck vom 12. Juli 1979 (BGBl. I S. 1004), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 1988 (BGBl. I S. 712) geändert worden ist,
10. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen vom 28. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1467),
11. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen vom 22. Januar 1975 (BGBl. I S. 299),

12. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hamburg (Fuhlsbüttel) vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1309),
13. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt vom 30. Januar 1981 (BGBl. I S. 135), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. März 1988 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist,
14. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn vom 1. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2953),
15. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laage vom 18. Juni 1999 (BGBl. I S. 1423),
16. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 575),
17. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Memmingen vom 9. November 1982 (BGBl. I S. 1497), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist,
18. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück vom 1. März 1995 (BGBl. I S. 271),
19. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg a. d. Donau vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2905), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 1983 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist,
20. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich vom 28. Oktober 1974 (BGBl. I S. 3102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 1996 (BGBl. I S. 758) geändert worden ist,
21. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1611),
22. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt vom 1. März 1995 (BGBl. I S. 276),
23. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Saarbrücken vom 23. Mai 1977 (BGBl. I S. 769),
24. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Schleswig vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 494), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist,
25. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Söllingen vom 27. November 1975 (BGBl. I S. 2928), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist,
26. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Stuttgart vom 21. November 1975 (BGBl. I S. 2891),
27. die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen vom 3. September 1976 (BGBl. I S. 2708), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist.

Artikel 44

Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz (215-15)

Das Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) wird aufgehoben.

Artikel 45

Auflösung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (2161-4)

Die Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-4, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 46

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (2172-3)

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Bonn“ durch das Wort „Berlin“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „180 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „92 033 000 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1 Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 000 Euro“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
   b) Nummer 2 wird aufgehoben.
   c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

Artikel 47

Aufhebung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung (2182-3-1-1)

Die Erste Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 2079) wird aufgehoben.

Artikel 48

Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) (2184-1/1)

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2145) wird aufgehoben.

Artikel 49

Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (250-6)

Die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 50

Änderung des Aufenthaltsgesetzes (26-12)

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 28 bis 31 sowie 51 Abs. 2“ durch die Wörter „die §§ 28 bis 31, 51 Absatz 2 und 10 Satz 2“ ersetzt.
2. § 104 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 wird aufgehoben.
   b) Die Absätze 5 bis 12 werden die Absätze 4 bis 11.
3. § 105 wird aufgehoben.

Artikel 51

Aufhebung des Volkszählungsgesetzes 1970
(29-7)

Das Volkszählungsgesetz 1970 vom 14. April 1969 (BGBl. I S. 292), das durch Artikel 93 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 52

Aufhebung der Statistikanpassungsverordnung
(29-22-3)

Die Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) wird aufgehoben.

Artikel 53

Aufhebung der Statistikänderungsverordnung
(29-22-4)

Die Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) wird aufgehoben.

Artikel 54

Aufhebung der Grundbuchvorrangverordnung
(315-11-12)

Die Grundbuchvorrangverordnung vom 3. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2796) wird aufgehoben.

Artikel 55

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
(400-1)

Artikel 234 § 3 sowie die Artikel 240 und 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 56

Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken (403-19)

Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 60 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 57

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (4101-1)

Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 58

Auflösung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (50-3-1)

Die Artikel 4 und 6 Absatz 1 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 59

Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4/1)

Artikel 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) wird aufgehoben.

Artikel 60

Aufhebung des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (652-2)

Das Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250), das zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 61

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
(702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Absatz 1“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Buchstaben a bis c die Nummern 1 bis 3.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „unter den Buchstaben a bis c“ durch die Wörter „in Satz 1“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Buchstaben b und c“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
6. § 23a wird aufgehoben.
7. § 23b wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 24 wird aufgehoben.

Artikel 62

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union
(704-3)

Die Artikel 2 bis 5 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 704-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 133 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 63

Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen
(705-2-2-1)

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 21. Oktober 1966 (BGBl. I S. 630), die durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 64

Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen
(705-2-2-2)

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 17. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2034) wird aufgehoben.

Artikel 65

Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern
(705-2-2-3)

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern vom 4. März 1971 (BGBl. I S. 180), die durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 66

Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die in Belgien lagern
(705-2-2-4)

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die in Belgien lagern vom 22. Februar 1972 (BGBl. I S. 254) wird aufgehoben.

Artikel 67

Aufhebung des Stahlinvestitionszulagengesetzes (707-13)

Das Stahlinvestitionszulagengesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), das zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 68

Aufhebung des Fördergebietsgesetzes (707-19)

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 129 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 69

Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (708-6)

In § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

Artikel 70

Aufhebung der Gastgewerbestatistikverordnung (708-27-1)

Die Gastgewerbestatistikverordnung vom 30. Juni 2011 (BGBl. I S. 1348) wird aufgehoben.

Artikel 71

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (720-9)

Das Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „34 000“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „14 000“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „38 000“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (7401-2-1)

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 30. Juli 1965 (BGBl. 1965 II S. 1089) werden aufgehoben.

Artikel 73

Änderung des Atomgesetzes (751-1)

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1e wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Produktsicherheitsgesetz“.

3. § 23c wird aufgehoben.
4. In § 25 Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „zugelassen“ das Wort „ist“ eingefügt.
5. § 57a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
      bb) Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 58 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
   b) Absatz 4 wird Absatz 1.
   c) Absatz 5 wird aufgehoben.
   d) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 74

Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung
(751-1-2)

Die §§ 20 und 21 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 75

Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
(751-1-7)

§ 10 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 76

Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung
(751-1-10)

§ 24 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000), die durch Artikel 308 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 77

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz
(751-12)

§ 9 Absatz 1 und § 10 der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 78

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
(752-6)

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 118a und 118b gestrichen.

2. § 118a wird aufgehoben.

Artikel 79

Aufhebung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen (754-5-2)

Die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1840), die durch Artikel 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 80

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-88)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 1997 (BAnz. S. 11886), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 1997 (BGBl. I S. 2708) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 81

Aufhebung der Obstbaumrodungsverordnung (7847-11-4-90)

Die Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101), die zuletzt durch Artikel 428 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 82

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-91)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998 (BAnz. S. 13697), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3962) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 83

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-93)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 1999 (BAnz. S. 15849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2000 (BGBl. I S. 177) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 84

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-96)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2000 (BAnz. S. 18473), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 2001 (BAnz. S. 3829) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 85

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-98)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 12. September 2001 (BAnz. S. 20097), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (BAnz. S. 4353) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 86

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2002/2003 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-100)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2002/2003 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 2002 (BAnz. S. 21813), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2003 (BGBl. I S. 304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 87

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-101)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 11. September 2003 (BAnz. S. 20773), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2004 (BGBl. I S. 331) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 88

Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-103)

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 8. September 2004 (BAnz. S. 20209), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2005 (BGBl. I S. 486) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 89

Aufhebung der Geflügelbeihilfeverordnung (7847-11-4-104)

Die Geflügelbeihilfeverordnung vom 31. August 2006 (BAnz. S. 6071), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2007 (BGBl. I S. 193) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 90

Aufhebung der Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 (7847-11-4-106)

Die Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 533), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 91

Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 (7847-11-4-108)

Die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 vom 10. März 2008 (BGBl. I S. 382) wird aufgehoben.

Artikel 92

Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 (7847-11-4-111)

Die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 vom 18. März 2009 (BGBl. I S. 559) wird aufgehoben.

Artikel 93

Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 (7847-11-4-112)

Die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 vom 30. März 2010 (BGBl. I S. 365) wird aufgehoben.

Artikel 94

Aufhebung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern (7847-11-6-5)

Die Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern vom 9. März 1977 (BGBl. I S. 443), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 95

Aufhebung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung (7847-11-6-6)

Die Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 96

Aufhebung der Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung (7847-11-6-10)

Die Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1541), die durch Artikel 70 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 97

Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (7847-18)

In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, werden in dem Satzteil nach Nummer 2 nach den Wörtern „für die einheitliche Betriebsprämie“ die Wörter „oder die Basisprämie“ eingefügt.

Artikel 98

Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien (806-21-15)

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien vom 23. Juli 1982 (BGBl. I S. 1023) wird aufgehoben.

Artikel 99

Auflösung des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs (826-29)

Die Artikel 7 und 8 des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) werden aufgehoben.

Artikel 100

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 438 wie folgt gefasst:

   „§ 438 (weggefallen)“.

2. § 438 wird aufgehoben.

Artikel 101

Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 (860-3-4-7)

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3100) wird aufgehoben.

Artikel 102

Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011
(860-3-34-3)

Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2126) wird aufgehoben.

Artikel 103

Aufhebung der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012
(860-3-34-4)

Die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012 vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2452) wird aufgehoben.

Artikel 104

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 160 gestrichen.
2. § 114 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. § 160 wird aufgehoben.

Artikel 105

Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(925-1-2)

Die Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 10. März 1966 (BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1966), die zuletzt durch Artikel 495 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 106

Aufhebung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung
(930-4-a)

Das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-4-a, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 107

Änderung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes
(930-8)

Artikel 8 § 2 und Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 108

Änderung der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
(930-9-3)

In § 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Wörter „20 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 225 840 Euro“ ersetzt.

Artikel 109

Änderung des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes
(931-4)

Das Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 513 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 5 werden die Wörter „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „5 Millionen Euro“ ersetzt.

2. § 20 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.

Artikel 110

Änderung des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße (940-13)

§ 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße vom 19. Juni 1986 (BGBl. I S. 913), das zuletzt durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 111

Änderung der Binnenschifferpatentverordnung (9500-1-2)

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), die zuletzt durch Artikel 524 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
   b) In Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Vorschriften über die Erteilung von Befähigungszeugnissen“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

Artikel 112

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt (9500-11)

Die Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1989 II S. 1026), das zuletzt durch Artikel 526 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 113

Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-ungarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen
(9500-11-1)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-ungarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 878) wird aufgehoben.

Artikel 114

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr
(9500-12)

Die Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1989 II S. 1035), das zuletzt durch Artikel 527 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 115

Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-tschechischen und deutsch-slowakischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen
(9500-12-1)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-tschechischen und deutsch-slowakischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 879) wird aufgehoben.

Artikel 116

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen
(9500-13)

Die Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen vom 10. Juli 1990 (BGBl. 1990 II S. 619), das zuletzt durch Artikel 528 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 117

Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-bulgarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (9500-13-1)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-bulgarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 880) wird aufgehoben.

Artikel 118

Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung (9504-10)

§ 5 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 2487), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 119

Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See (9511-19)

§ 13 der Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 626 Absatz 13 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 120

Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Die Artikel 2 und 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3162) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 121

Änderung der 1. CDNI-Verordnung

Artikel 2 der 1. CDNI-Verordnung vom 16. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1438) wird aufgehoben.

Artikel 122

Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Folgende Maßgaben zum übergeleiteten Bundesrecht aus der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 907) sind nicht mehr anzuwenden:

1. in Kapitel II, Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht, Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe d (BGBl. 1990 II S. 920);
2. in Kapitel VIII, Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d (BGBl. 1990 II S. 1060);
3. in Kapitel XI,
   a) Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III
      aa) Nummer 2
         aaa) Absatz 38 bis 40 (BGBl. 1990 II S. 1102),
         bbb) Absatz 41 in Bezug auf § 56 Absatz 2 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (BGBl. 1990 II S. 1102),
         ccc) Absatz 43 (BGBl. 1990 II S. 1102),
      bb) Nummer 14 Buchstabe d (BGBl. 1990 II S. 1105),
   b) Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III
      aa) Nummer 9 (BGBl. 1990 II S. 1108),
      bb) Nummer 11 (BGBl. 1990 II S. 1109),
      cc) Nummer 14 (BGBl. 1990 II S. 1109).

Artikel 123

Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 104 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 8“ ersetzt.

(2) In § 9 Absatz 2 Satz 2 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden die Wörter „Übertragung in ein elektronisches Dokument (Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) oder auf“ gestrichen.

(3) Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.
2. In Nummer 5007 der Anlage (Gebührenverzeichnis) werden die Wörter „und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB“ gestrichen.

(4) In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, werden die Wörter „und Artikel 61 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.

(5) In Nummer 1123 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Wörter „und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.

(6) In § 9 Satz 1 der Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „oder auf Offenlegung als elektronisches Dokument nach Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ gestrichen.

(7) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10g Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder § 7 des Fördergebietsgesetzes“ gestrichen.
2. In § 37 Absatz 3 Satz 10 werden die Wörter „oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes“ gestrichen.
3. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 124

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien im Bundesgesetzblatt bekannt machen, welche Maßgaben zum Bundesrecht der Anlage I Kapitel III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 907) weiter anzuwenden sind. Dabei können alle bis zum Tag der Bekanntmachung verkündeten Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, die die Nichtanwendung oder das Außerkrafttreten solcher Maßgaben bestimmt haben.

Artikel 125

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Rechtsbereinigung ist eine Daueraufgabe zur Pflege des Normenbestandes. Nachdem mit 13 Rechtsbereinigungsgesetzen – sowohl aus den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Ressorts als auch ressortübergreifenden – bereits 1 126 Gesetze, Rechtsverordnungen und andere Rechtsvorschriften aus dem Bundesrecht gestrichen sowie eine Vielzahl von Überleitungsvorschriften (Maßgaben) aus dem Einigungsvertrag bereinigt wurden, soll dieser Bereinigungsprozess fortgeführt werden. Der aktuelle Gesetzentwurf verfolgt wie die vorangegangenen Rechtsbereinigungsgesetze ausschließlich das Ziel, das Bundesrecht übersichtlicher zu gestalten, indem mittlerweile gegenstandslos gewordene Regelungen aufgehoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Schwerpunkte der vorangegangenen Rechtsbereinigungsgesetze wieder auf:

1. In einem ersten Schwerpunkt widmet sich dieser Gesetzentwurf Rechtsvorschriften des Stammrechts, die bereits vollständig vollzogen sind oder aus verschiedenen Gründen im Laufe der Zeit gegenstandslos geworden sind. Diese Gegenstandslosigkeit beruht zumeist darauf, dass es infolge Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr gibt, die von den rechtlichen Regelungen erfasst werden könnten. Beispiele hierfür sind Übergangsvorschriften oder Vorschriften, die die Überleitung von Rechtsverhältnissen mit Bezug zur Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands regeln.

2. Ein zweiter Schwerpunkt des Gesetzentwurfs betrifft Regelungsreste in Änderungsgesetzen (vgl. dazu die Begründung zum Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/47, S. 39). Dabei werden Regelungsreste aufgehoben, die entbehrlich geworden sind (beispielsweise obsolete Übergangsvorschriften oder nicht mehr benötigte Verordnungsermächtigungen). Soweit möglich werden die weiterhin benötigten materiell-rechtlichen Vorschriften von dem Änderungsgesetz in das thematisch zutreffende Stammgesetz überführt. Werden alle materiell-rechtlichen Vorschriften eines Änderungsgesetzes aufgehoben oder in Stammrecht überführt, so kann das betreffende Änderungsgesetz aufgelöst werden, d. h. insgesamt wegfallen.

3. In einem dritten Schwerpunkt widmet sich das Gesetz – wie schon das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) – sogenannten bepackten Vertragsgesetzen.

   Gewöhnlich entfalten bi- oder multilaterale Verträge, Abkommen bzw. Übereinkommen innerstaatliche Wirksamkeit dadurch, dass ihnen durch Bundesgesetz zugestimmt wird; mit einem solchen Gesetz ist zumeist eine Bekanntmachung des jeweiligen Vertrages bzw. Abkommens verbunden, und der Beginn der innerstaatlichen Wirksamkeit hängt vom Inkrafttreten des jeweiligen Vertragsgesetzes ab.

   Erschöpft sich ein Vertragsgesetz in diesen Elementen Zustimmung, Bekanntmachung und Inkrafttreten, so muss es nicht in den Fundstellennachweis A des Bundesrechts aufgenommen werden, sondern es genügt die – mit dem Hinweis auf das jeweilige Vertragsgesetz und dessen Inkrafttreten verbundene – Aufnahme des Vertrags bzw. Abkommens in den Fundstellennachweis B. Für den Rechtsanwender ist insoweit nur von Interesse, dass der jeweilige Vertrag bzw. das jeweilige Abkommen in Kraft und damit zu beachten ist, und die notwendigen Änderungen im Bundesrecht mit dem Inkrafttreten ausgeführt wurden. Im Übrigen kann er sich darauf verlassen, dass das jeweilige Vertragsgesetz kein – über den Inhalt des Vertrags bzw. Abkommens hinausgehendes – eigenständiges materielles Recht enthält, das er zu beachten hätte.

Anders verhält es sich, wenn ein Vertragsgesetz als bepacktes Vertragsgesetz zu kennzeichnen ist, weil es materielles Recht enthält, das – über den Inhalt des in Rede stehenden Vertrags bzw. Abkommens hinausgehend – selbständig vom Rechtsanwender zu beachten ist. In solchen Fällen wird das Vertragsgesetz im Fundstellennachweis A des Bundesrechts geführt.

Es ist eine sinnvolle Maßnahme der Rechtsbereinigung, Vertragsgesetze um überflüssig gewordene materiell-rechtliche Bestimmungen zu entlasten bzw. solche Vorschriften in übergreifendes Stammrecht zu überführen.

4. Mit Artikel 122 wird schließlich die Bereinigung von Überleitungsregelungen, die aus Anlass der deutschen Einheit in der Anlage I des Einigungsvertrages als Maßgaben zum Bundesrecht verankert sind, fortgeführt (vgl. hierzu auch die Begründung zum Gesetz über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag, Bundestagsdrucksache 17/10755, S. 9).

   Für alle vorgeschlagenen Aufhebungen gilt uneingeschränkt das, was bereits den bisherigen Rechtsbereinigungsgesetzen zugrunde lag: Keine Aufhebung führt zu einer rückwirkenden Rechtsfolgenveränderung, sondern alle Aufhebungen erfolgen nur mit Wirkung ex nunc. Dies führt zum einen dazu, dass bereits bewirkte Rechtsfolgen unangetastet bleiben. Zum anderen führt es dazu, dass vom aufzuhebenden Recht tatbestandlich erfasste und abschließend geregelte Fälle und Rechtsverhältnisse mit der Folge geregelt bleiben, dass Fälle, die zwar noch nicht tatsächlich bzw. rechtlich vollständig abgewickelt sind, aber tatbestandlich erfasst sind, noch nach dem aufzuhebenden Recht abzuwickeln sind (vgl. im Einzelnen die Begründungen im jeweiligen Allgemeinen Teil des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/47, S. 39 f. und S. 110 –, des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.2., S. 23 ff. – sowie des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht – Bundestagsdrucksache 17/2279, S. 28).

   Auch im Bereich der Bereinigung von Maßgaben des Einigungsvertrages (Artikel 122 wirkt die Rechtsbereinigung nur ex nunc: Die Aufhebung des Übergangsrechts wirkt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsbereinigungsgesetzes an für die Zukunft. Die gegenwärtige materielle Rechtslage wird durch die Aufhebung der Maßgaben durch dieses Gesetz ebenfalls nicht umgestaltet, denn es treten nur diejenigen Maßgaben außer Kraft, die zwar formal noch in Kraft waren, aber keinen faktischen Anwendungsbereich mehr hatten (vgl. im Einzelnen die Begründungen im jeweiligen Allgemeinen Teil des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz – Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.2., S. 23 f. – sowie des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag – Bundestagsdrucksache 17/10755 unter II.3., S. 12).

III. Alternativen

Die Rechtsbereinigung könnte alternativ auch nur bei Gelegenheit der Novellierung von Fachgesetzen und -verordnungen durch das jeweils federführende Ressort durchgeführt werden. Diese Alternative, die den Bundesministerien gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien parallel auferlegt ist, führt aber zu einer sehr langsamen und unsystematischen Rechtsbereinigung, die mit der Geschwindigkeit, in der neue Rechtsvorschriften in Kraft treten, nicht mithalten könnte. Ein ressortübergreifendes Gesetz, dass sich auf die Rechtsbereinigung konzentriert und einen einheitlichen dogmatischen Zugriff auf die Rechtsbereinigung ermöglicht, ist daher der vorzugswürdige Ansatz für Rechtsbereinigung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der vorliegende Entwurf geht, was die Kompetenz des Bundesgesetzgebers angeht, in keinem Fall über den Rahmen hinaus, der bisherigen Rechtsbereinigungsgesetzen zugrunde liegt (vgl. dazu die entsprechenden Darlegungen in den Begründungen Bundestagsdrucksache 16/47, S. 43, Bundestagsdrucksache 16/5051 unter III., S. 25 ff. und Bundestagsdrucksache 17/2279, S. 28). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften leitet sich jeweils aus dem Kompetenztitel her, der für den Erlass der Norm maßgeblich

gewesen ist. Verfassungsänderungen, namentlich im Rahmen der Föderalismusreformen, die zu Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern geführt haben, berühren die Kompetenz des Bundes zur „Normenpflege“, d. h. zur formellen Aufhebung inhaltlich obsoleter Regelungen, die als Bundesrecht erlassen wurden, nicht.

Um Zweifeln über den bundesrechtlichen und den landesrechtlichen Anteil des aufzuhebenden vorkonstitutionellen Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung kompetenzrechtlich Rechnung zu tragen, erfolgt die Aufhebung in Artikel 106 vorsorglich nur „als Bundesrecht“ (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung im Allgemeinen Teil des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.1.2, III. und IV.2, S. 21 und S. 25 ff.).

Sofern neben oder infolge der Aufhebung von Rechtsvorschriften auch (geringfügige) Änderungen im Regelungstext von Gesetzen oder Verordnungen vorgenommen werden, ergibt sich die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die konkreten Änderungen aus den nachfolgenden Gesichtspunkten:

– Artikel 8 (Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen): Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache (vgl. Bernzen, Titel- Orden- und Ehrenzeichengesetz, 2007, Einleitung Rn. 5),
– Artikel 9 (Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht),
– Artikel 12 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes),
– Artikel 41 (Infektionsschutzgesetz) und Artikel 42 (IGV-Durchführungsgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren),
– Artikel 46 (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge),
– Artikel 50 (Aufenthaltsgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer),
– Artikel 61 (Entwicklungshelfer-Gesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten),
– Artikel 69 (Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte) und Artikel 71 (Gesetz über die Preisstatistik): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Statistik für Bundeszwecke),
– Artikel 73 (Atomgesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe),
– Artikel 97 (Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung),
– Artikel 108 (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung) und Artikel 109 (Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes (Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen),
– Artikel 111 (Binnenschifferpatentverordnung) und Artikel 119 (Sportbootführerscheinverordnung-See): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes (Binnenschifffahrt),
– Artikel 123 Absatz 1 (Asylgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Angelegenheiten der Flüchtlinge),

– Artikel 123 Absatz 2 (Handelsregisterverordnung), Artikel 123 Absatz 3 (Handelsregistergebührenverordnung) und Artikel 123 Absatz 6 (Unternehmensregisterverordnung): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft),

– Artikel 123 Absatz 4 (Gerichts- und Notarkostengesetz) und Artikel 123 Absatz 5 (Justizverwaltungskostengesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren; Notariat),

– Artikel 123 Absatz 7 (Einkommensteuergesetz): Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz im Einzelfall auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 11 oder auf Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes stützt, sind die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes jeweils gegeben: Die geringfügigen, überwiegend redaktionellen Änderungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit auf bundesgesetzlicher Ebene vorzunehmen; es gelten damit letztlich die Erwägungen, die für den ursprünglichen Erlass als bundesrechtliche Regelung maßgeblich waren. Soweit durch die zwischenzeitliche Verschärfung der Anforderung des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes eine bundesrechtliche Regelung heutzutage nicht mehr zulässig wäre, ist ergänzend auf Artikel 125a Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hinzuweisen: Gilt ein Bundesgesetz gemäß Artikel 125a Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort, obwohl die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in der seit 1994 maßgebenden Fassung nicht erfüllt sind, so bleibt der Bundesgesetzgeber zur Änderung einzelner Vorschriften zuständig; eine grundlegende Neukonzeption ist ihm allerdings verwehrt (BVerfGE 111, 10, 28 ff.).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf hat Bezüge zum Recht der Europäischen Union nur insoweit, als in den Artikeln 80 bis 93, 95 und 96 einzelne Rechtsvorschriften bereinigt werden, die ehemals aus Anlass der Umsetzung oder Durchführung europäischer Rechtsakte erlassen wurden und die heute wegen zwischenzeitlicher Weiterentwicklungen keine Anwendungsbereiche mehr haben: Zum Teil wurden die zugrunde liegenden europäischen Rechtsakte bereits aufgehoben, zum Teil sind diese Rechtsakte – insbesondere durch Zeitablauf – inhaltlich obsolet geworden.

Der Gesetzentwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind: Die Aufhebung (Artikel 10, 11, 13, 14, 16, 62, 72, 112, 114 und 116) oder Änderung von Rechtsvorschriften in Vertragsgesetzen betreffen stets nur zusätzliche materiell-rechtliche Bestimmungen, die sogenannten Bepackungen dieser Vertragsgesetze (vgl. II.3.).

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz werden 107 Gesetze und Verordnungen vollständig aufgehoben oder fallen durch Aufhebung sogenannter Regelungsreste aus dem Bestand des Bundesrechts weg. In weiteren 28 Gesetzen und Verordnungen fallen einzelne Paragrafen oder Artikel weg. Darüber hinaus dürfen zwei Vertragsgesetze künftig bei statistischen Erhebungen zur Anzahl der geltenden bundesdeutschen Gesetze ausgeblendet werden, weil sie vollständig um bisher enthaltene Bepackungen bereinigt wurden (vgl. II.3., V.). In geringem Umfang werden auch Maßgaben des Einigungsvertrages zur Überleitung von Bundesrecht auf das Beitrittsgebiet bereinigt. Ferner wird in einigen Fällen die bislang unterbliebene Umstellung von Geldbeträgen in Deutsche Mark auf Euro-Beträge vorgenommen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der Rechtsvereinfachung: Obsolete, nicht mehr benötigte Rechtsvorschriften werden aufgehoben, zersplittertes Recht ohne inhaltliche Änderungen zusammengeführt. Beides dient dem Zugang zum Recht, da die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht und in der Folge auch die Rechtsanwendung erleichtert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an. Insbesondere werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger abgeschafft (vgl. z. B. die Artikel 37 und 55). Unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten führt dies aber zu keiner spürbaren Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger: Die aufzuhebenden Vorschriften, die Informationspflichten anordnen, sind ohnehin obsolet und entfalten inhaltlich keine Wirkung mehr. Auch sonst ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger kein messbarer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder vereinfacht. Durch dieses Gesetz werden hingegen Informationspflichten für die Wirtschaft abgeschafft (vgl. z. B. die Artikel 63 bis 66). Dies führt aber unabhängig von der konkreten Anzahl der beseitigten Informationspflichten zu keiner spürbaren Kostenentlastung für die Wirtschaft, da die insofern aufzuhebenden Vorschriften ohnehin bereits inhaltlich gegenstandslos geworden sind.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auch für die Verwaltung fällt kein Erfüllungsaufwand an.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz dient lediglich einer formalen Rechtsbereinigung und schafft keine neuen Regelungen. Daher ist eine Belastung der Wirtschaft durch dieses Gesetz ebenso ausgeschlossen wie eine Belastung für Bund, Länder und Kommunen. Auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird das Gesetz keine Auswirkungen haben. Die öffentlichen Haushalte werden nicht belastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat weder gleichstellungspolitisch relevante Auswirkungen noch Auswirkungen von verbraucherpolitischer oder demografischer Bedeutung.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Aufhebung von gegenstandslosen Rechtsvorschriften im Wege der Rechtsbereinigung ist hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen von vornherein klar definiert und ebenso wie die Überführung von Regelungsresten aus Änderungsgesetzen in die thematisch passenden Stammgesetze auf Dauer angelegt. Eine Befristung des Gesetzes oder eine Evaluierung ist daher nicht sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (105-3-7))

Nach der Maßgabe der Anlage I Kapitel XVI, Sachgebiet C: Berufliche Bildung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages war die Anwendbarkeit von § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch

Rechtsverordnung zu bestimmen. Diese Bestimmung der Anwendbarkeit erfolgte durch § 1 der Verordnung über die Anwendung des § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Durch Artikel 109 Nummer 8 des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) wurde diese Maßgabe für nicht mehr anwendbar erklärt. Einer verordnungsrechtlichen Bestimmung zur Anwendbarkeit von § 81 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bedarf es daher nicht mehr. Die Verordnung kann folglich aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung (105-3-9))

Die Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung regelt Einzelheiten zu der Besoldung, zu den Reisekosten, zu den Umzugskosten und zum Trennungsgeld für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Einigungsvertrag als Soldaten der Bundeswehr weiterverwendet werden. Für diese Verordnung gibt es keine Anwendungsfälle mehr, da es keine Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee mehr gibt, deren Dienstverhältnisse nach Anlage I Kapitel XIX, Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt II Nummer 2 § 3 des Einigungsvertrages weiter bestehen. Die Verordnung kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Auflösung der Ersten Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung (105-3-9/1))

Die Erste Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung enthält nur noch in Artikel 2 materiell-rechtliche Vorschriften. Diese sehen eine einmalige Zahlung für die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Bezügen nach Artikel 1 § 2 der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung vor, die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienstverhältnis erhalten haben. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf obsolet geworden: Zum einen betrifft sie eine Einmalzahlung im Jahr 1992. Zum anderen gibt es keine Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee mehr, deren Dienstverhältnisse nach Anlage I Kapitel XIX, Sachgebiet B: Recht der Soldaten, Abschnitt II Nummer 2 § 3 des Einigungsvertrages weiter bestehen (vgl. Artikel 2) und die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge nach Artikel 1 § 2 der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung erhalten haben. Artikel 2 der Ersten Bezügeanpassungsübergangs-Änderungsverordnung kann daher aufgehoben werden; mit dieser Aufhebung fällt die Verordnung insgesamt weg.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Chemikalien-Übergangsverordnung (105-3-15))

Die Chemikalien-Übergangsverordnung dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 90/660/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 79). Mit Artikel 1 der Richtlinie 90/660/EWG wurde der Bundesrepublik Deutschland der Erlass von Übergangsvorschriften für die Anmeldung und das Inverkehrbringen von Stoffen ermöglicht, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstmals in den Verkehr gebracht wurden und von einem in diesem Gebiet niedergelassenen Hersteller oder Einführer nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes anzumelden sind. Diese Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet waren zeitlich bis zum 31. Dezember 1992 befristet (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/660/EWG, § 2 Satz 1 der Chemikalien-Übergangsverordnung). Die Richtlinie 90/660/EWG ist am 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten. Die Umsetzungsvorschriften der Chemikalien-Übergangsverordnung werden somit nicht mehr benötigt; die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Aufhebung der Verordnung über die Anwendung des § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (105-3-16))

Die Maßgabe der Anlage I Kapitel XVI, Sachgebiet C: Berufliche Bildung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages bezog sich auch auf die Anwendbarkeit von § 82 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Entsprechend der Begründung zu Artikel 1 ist somit auch diese Verordnung entbehrlich geworden; sie kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (105-3-17))

Das Gesetz zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen regelt die Auflösung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Urkundenstellen. Das Gesetz hat keinen Anwendungsbereich mehr, da die Aufgaben der ehemaligen Urkundenstellen in den neuen Bundesländern inzwischen vollständig auf die Standesämter übergegangen sind. Es kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 7 (Aufhebung der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag (111-1-6))

Die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag regelt auf der Grundlage von § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes die Abkürzung von Fristen des Bundeswahlgesetzes für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag. Diese Fristen knüpfen allesamt an einen Zeitpunkt vor der Wahl an. Nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, die am 18. September 2005 stattgefunden hat, ist die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag gegenstandslos geworden; sie kann folglich ersatzlos ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen (1133-2))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der geltende § 5 Absatz 1 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen bestimmt die zuständigen Stellen für die Ausstellung von Ersatzurkunden für Kriegsauszeichnungen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges sowie für nichtmilitärische Auszeichnungen.

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 bezieht sich dabei auf Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges. Da kein Inhaber dieser Auszeichnungen mehr am Leben ist, hat die Vorschrift keinen Anwendungsbereich mehr und kann aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für Nummer 2, aber nur insoweit, als diese auch Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkriegs für Angehörige der früheren Kaiserlichen Marine erfasst.

Die Aufhebung des geltenden § 5 Absatz 1 Nummer 1 und die Änderung des geltenden § 5 Absatz 1 Nummer 2 führen zu einer neuen Gliederung des Absatzes 1. Bei dieser Neufassung wurde der verbleibende Text sprachlich und rechtsförmlich aktualisiert; inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Buchstabe b

Bei Gelegenheit der Rechtsbereinigung kann in § 5 Absatz 2 die Bezeichnung „Bundesminister für Verteidigung“ in die seit dem 30. Dezember 1961 zutreffende Bezeichnung „Bundesminister der Verteidigung“ geändert werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1: Der Verweis auf die Deutsche Dienststelle bezieht sich nunmehr auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote (12-2))

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. In § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Ver-bringungsverbote wurde die Währungsumstellung bislang noch nicht vorgenommen. Dies soll nun korrigiert werden. Der DM-Betrag wird entsprechend der im Bundesrecht üblichen Staffelung von Bußgeldrahmen auf den Betrag von 30 000 Euro umgestellt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (181-1))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 5 bis 9 Übergangsbestimmungen zum Wechsel von Gebietsteilen des Königreichs der Niederlande zur Bundesrepublik Deutschland. Der zugrunde liegende Vertrag vom 8. April 1960 ist gemäß Artikel 11 Absatz 2 am 1. August 1963 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 29. Juli 1963 [BGBl. II S. 1078]).

Artikel 5 betrifft zollrechtliche und verbrauchsteuerrechtliche Fragen des Gebietsübergangs. Artikel 5 Absatz 1 regelt den Status von Waren einmalig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages am 1. August 1963 hat sich der Regelungsgehalt dieser Vorschrift mithin erschöpft. Bei Artikel 5 Absatz 2 handelt sich um eine Übergangsvorschrift für die Steuerentstehung bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren in Abhängigkeit von den zollrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1. Spätestens mit Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1993 ist der Anwendungsbereich für Artikel 5 Absatz 2 entfallen. Auch die Übergangsvorschrift des Artikels 5 Absatz 3 knüpft an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des völkerrechtlichen Vertrages an und hat heute keine rechtliche Bedeutung mehr. Dies gilt desgleichen für Artikel 5 Absatz 4, der lediglich den sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 5 Absatz 1 bis 3 erweitert.

Die Übergangsbestimmungen der Artikel 6 und 7 betreffen umsatzsteuerrechtliche Fragen von Ausfuhren. Da es im Verhältnis zu dem Königreich der Niederlande seit Errichtung des Umsatzsteuer-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 umsatzsteuerrechtlich keine Ausfuhren mehr gibt, können auch diese beiden Vorschriften folgenlos aufgehoben werden. Keinen Anwendungsbereich mehr hat zudem Artikel 8, der für bestimmte Bauten und Anlagen im betroffenen Grenzbereich eine Genehmigung des zuständigen Hauptzollamts verlangte. Artikel 9 betrifft straßenverkehrsrechtliche Fragen des Gebietsübergangs. Diese Übergangsbestimmung ist inhaltlich auf den „Monatsersten nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Grenzvertrags“ befristet; sie hat heute folglich keinen Anwendungsbereich mehr.

Die Artikel 5 bis 9 können daher – zusammen mit der obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 10 – im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) (181-2))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält – neben einer obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 5 – in Artikel 4 eine Übergangsbestimmung, die die Anwendbarkeit des deutschen bzw. des niederländischen Rechts bei der Erhebung von Verbrauchssteuern in den Gebieten regelt, die von dem völkerrechtlichen Vertrag vom 30. Oktober 1980 betroffen waren. Diese Übergangsbestimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt, zu dem die in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags bezeichneten, vormals niederländischen Gebietsteile der Bundesrepublik Deutschland zufallen, d. h. auf den 13. August 1982 (vgl. Artikel 6 Absatz 1). Nach diesem Zeitpunkt gibt es keine weiteren Anwendungsfälle für Artikel 4; er kann daher zusammen mit Artikel 5 im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (188-15))

Zu Nummer 1

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container enthielt bis zum 31. Dezember 1994 in Artikel 3 Absatz 5 folgende Regelung: „Für die Zulassung und die Kontrolle der Überprüfungen nach Regel 2 der Anlage I des Übereinkommens von Containern, die für die Deutsche Bundesbahn hergestellt werden oder ihr Eigentum sind, ist die Deutsche Bundesbahn zuständig.“ Artikel 3 Absatz 6 ordnet – auch im aktuellen Gesetzestext – die entsprechende Geltung des Artikels 3 Absatz 5 für die Bundeswehr an. Durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wurde Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes zu dem Übereinkommen von 2. Dezember 1972 über sichere Container aufgehoben. Inhaltlich wird der Verweis in Artikel 3 Absatz 6 jedoch weiterhin benötigt. Zur Klarstellung wird daher der Inhalt der Bezugsnorm explizit in den Wortlaut des Artikels 3 Absatz 6 aufgenommen.

Zu Nummer 2

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Mit dem Zehnten Euro-Einführungsgesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) sind Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des (damaligen) Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von Deutsche Mark auf Euro umgestellt worden. Eine Umstellung im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container erfolgte nicht. Durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) wurde dieses Versehen korrigiert. Allerdings wurde die ebenfalls erforderliche Korrektur des Artikels 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen von 2. Dezember 1972 über sichere Container vergessen. Diese Korrektur soll nun nachgeholt werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (188-34))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält – neben einer obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 4 – in Artikel 3 eine Übergangsbestimmung, die die Anwendbarkeit des deutschen bzw. des belgischen Rechts bei der Erhebung von Verbrauchssteuern in den Gebieten regelt, die von dem völkerrechtlichen Vertrag vom 26. März 1982 betroffen waren. Diese Übergangsbestimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt, zu dem die in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags bezeichneten, vormals belgischen Gebietsteile der Bundesrepublik Deutschland zufallen, d. h. auf den 15. Mai 1988 (vgl. Artikel 5 Absatz 1). Nach diesem Zeitpunkt gibt es keine weiteren Anwendungsfälle für Artikel 3; er kann daher zusammen mit Artikel 4 aufgehoben werden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt (188-44))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 2 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigungen – zur Durchführung des Abkommens vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt. Aufgrund des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 15 (Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-polnischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (188-44-1))

Mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-polnischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen wurde die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke aller anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für zuständig erklärt, Verstöße gegen die vereinbarten Mindest- oder Höchstraten nach Artikel 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt zu verfolgen. Aufgrund der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist diese Regelung entbehrlich geworden, weil an die Stelle der ehemaligen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nunmehr die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als einzige Mittelbehörde getreten ist. Darüber hinaus ist die Verordnung entbehrlich, weil die Artikel 2 bis 5 des der Verordnung zugrunde liegenden Vertragsgesetzes ebenfalls aufgehoben werden (vgl. Artikel 14).

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (188-45))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 2 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigungen – zur Durchführung des Abkommens vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Aufgrund des Beitritts zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 17 (Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-rumänischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (188-45-1))

Mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-rumänischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen wurde die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke aller anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für zuständig erklärt, Verstöße gegen die vereinbarten Mindest- oder Höchstraten nach Artikel 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen zu verfolgen. Aufgrund der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist diese Regelung entbehrlich geworden, weil an die Stelle der ehemaligen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nunmehr die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als einzige Mittelbehörde getreten ist. Darüber hinaus ist die Verordnung entbehrlich, weil die Artikel 2 bis 5 des der Verordnung zugrunde liegenden Vertragsgesetzes ebenfalls aufgehoben werden (vgl. Artikel 15).

Zu Artikel 18 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften (202-2))

Das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften enthält neben einer gegenstandslosen Berlin-Klausel (Artikel 8) und einer deklaratorischen Vorschrift zur Zustimmungsfreiheit kostenrechtlicher Verordnungen in Artikel 5 nur noch in Artikel 9 Absatz 2 und 3 Übergangsbestimmungen.

Nach der Übergangsbestimmung des Artikels 9 Absatz 2 ist bezüglich der Verwaltungskosten im Kartellverfahren die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch auf Verfahren anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen waren und in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind. Über 40 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften ist davon auszugehen, dass es solche Kartellverfahren, in denen noch Gebühren zu erheben sind, nicht mehr gibt.

Parallel zu Artikel 9 Absatz 2 bestimmt Artikel 9 Absatz 3 das anwendbare Recht für die Verwaltungskosten der See-Berufs-Genossenschaft in Verwaltungsverfahren nach dem Seeaufgabengesetz, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen waren und für die Gebühren noch nicht erhoben worden sind: Auch diese Übergangsregelung hat aufgrund Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr.

Insgesamt können die Artikel 8 und 9 Absatz 2 und 3 aufgehoben werden.

Zu Artikel 19 (Aufhebung des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen (2030-2-19))

Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen wurde am 7. Dezember 1943 ausgefertigt; es wurde seit seiner Aufnahme in die Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III (31. Dezember 1963) nicht mehr geändert. Dieses Gesetz hatte nur noch über einen Verweis in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (in der Fassung vor dem 1. Juli 2010) rechtliche Relevanz. Durch Artikel 4 Nummer 23 Buchstabe a des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462) wurde diese Bezugnahme gestrichen. In der Folge kann nunmehr auch das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen ohne Schaden aufgehoben werden. Sollte das Gesetz doch noch für die schadensersatzrechtliche oder versorgungsrechtliche Beurteilung vergangener Dienstunfälle relevant werden, so sind seine Bestimmungen – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – auch weiterhin zu beachten.

Zu Artikel 20 (Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (2030-8-2))

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst kann aufgehoben werden. Auf der Ebene des Bundes gibt es diese Laufbahn nicht mehr; auch ein entsprechender Vorbereitungsdienst wird nicht angeboten. Nur die Länder bilden noch im vermessungstechnischen Dienst aus. Sie haben hierfür eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen.

Zu Artikel 21 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (2030-23))

Neben einer seit längerer Zeit obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 6 enthält das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften lediglich in Artikel 4 noch eine materiell-rechtliche Regelung. Nach dieser regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach § 1304b Absatz 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 83b Absatz 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Beide in Bezug genommenen Normen sind zwischenzeitlich weggefallen. Dementsprechend wurde die auf Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften basierende Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280) durch die nachfolgende, auf neuer Ermächtigungsgrundlage (§ 226 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) basierende Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 9. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2628) aufgehoben. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften kann daher ebenso wie Artikel 6 aufgehoben werden. Nach dieser Aufhebung hat das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 22 (Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge (2030-25/1))

Das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge enthält nur noch in Artikel 5 eine materiell-rechtliche Bestimmung, nach der der Familienzuschlag für Beamte, Richter und Soldaten für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 203,60 DM erhöht wird. Die Beträge des Familienzuschlags wurden zwischenzeitlich durch neue Beträge ersetzt, so dass diese Vorschrift überflüssig geworden ist (vgl. auch Begründung zu 34). Mit der Aufhebung von Artikel 5 hat das Gesetz insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 23 (Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2030-25-4))

Das Siebente Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält neben seit längerer Zeit gegenstandslosen Berlin-Klauseln (Artikel 6 und 7 Absatz 5) nur noch in Artikel 7 Absatz 3 und 4 Übergangsbestimmungen. Diese regeln, welches Recht für die Ruhegehaltfähigkeit der Bezüge von Beamten und Berufssoldaten maßgebend ist, wenn der Beamte oder der Berufssoldat vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1. August 1985) verstorben ist oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist. Für diese beiden Übergangsvorschriften gibt es aufgrund Zeitablaufs heute keinen Bedarf mehr. Ohnehin – die Aufhebung im Wege der Rechtsbereinigung wirkt nur für die Zukunft – wurde für diese Übergangsfälle die Frage des anwendbaren Rechts für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zum Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits abschließend beantwortet. Die Artikel 6 und 7 Absatz 3 bis 5 können daher aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 24 (Auflösung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (2031-3))

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts enthält neben seit längerem obsoleten Berlin-Klauseln (Artikel V und VI) nur noch in Artikel III Übergangsbestimmungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind und daher aufgehoben werden können.

Der Regelungsgehalt des Artikels III § 1 erschöpft sich darin, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die vorhandenen Richter der Bundesdisziplinarkammern Richter des Bundesdisziplinargerichts und die Richter des Bundesdisziplinarhofs Richter des Bundesverwaltungsgerichts werden. Die Regelung ist nach der Überleitung der Betroffenen zum geregelten Stichtag gegenstandslos geworden.

Die Übergangsvorschrift des Artikels III § 2 läuft mit dem 31. Dezember 1967 aus; nach diesem Stichtag hat die Vorschrift keine praktische Bedeutung mehr.

Die Übergangsbestimmung des Artikels III § 3 hat nach ihrem Wortlaut nur für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (20. Juli 1967) Bedeutung. Auch diese Vorschrift ist also seit längerer Zeit entbehrlich.

Die Übergangsregelungen des Artikels III § 4 sind zeitlich eng an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gebunden und nach knapp einem halben Jahrhundert ohne jede Bedeutung.

Artikel III § 5 Absatz 1 hat mit der Überleitung der zum Stichtag 20. Juli 1967 anhängigen Verfahren bei den Bundesdisziplinarkammern und beim Bundesdisziplinarhof keine Bedeutung mehr. Der Übergangsvorschrift des Artikels III § 5 Absatz 2 bedarf es ebenfalls nicht mehr: Verfahren, in denen auch nach knapp 50 Jahren noch die Rechtsmittelfrist offen ist, haben keine praktische Relevanz mehr.

Die Vorschrift des Artikels III § 6 hat mit der Überleitung der Rechtsverhältnisse der betroffenen Beamten zum Stichtag 20. Juli 1967 ebenfalls keine Bedeutung mehr.

Die Übergangsbestimmung des Artikels III § 7 erfasst ausschließlich Beamte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts im Jahr 1967 bereits aus dem Dienst entfernt worden sind und denen durch Urteil oder Beschluss ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit (Absatz 1) bewilligt worden war, sowie Ruhestandsbeamte, denen das Ruhegehalt ohne Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags aberkannt worden ist (Absatz 2). Die Übergangsregelung modifiziert für diesen Personenkreis die Anwendung der §§ 64 und 96 der Bundesdisziplinarordnung in der ab 1967 geltenden Fassung für Verurteilte, die – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens – bereits 65 Jahre alt, arbeits- oder dienstunfähig waren. Ihnen durfte der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden und sie konnten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten beantragen, dass ihr Unterhaltsbeitrag in bestimmter Weise erhöht wird. War der Verurteilte bereits gestorben, so durften die Hinterbliebenen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten Anträge auf Unterhaltsbeitrag stellen. Alle Antragsfristen sind sämtlich verstrichen.

Auch im Übrigen hat Artikel III § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts für den bestimmten Personenkreis eine abschließende Regelung getroffen, sodass die Aufhebung ex nunc nach den Grundsätzen der Rechtsbereinigung nicht rückwirkend die Rechtsfolgen verändern kann.

Mit der Aufhebung der Artikel III, V und VI fällt das Gesetz insgesamt weg.

Zu Artikel 25 (Auflösung des Besoldungsstrukturgesetzes (2032-1/5))

Das Besoldungsstrukturgesetz enthält neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 9) nur noch in Artikel 10 Absatz 2 eine Übergangsbestimmung. Diese regelt die Maßgeblichkeit von Teilen der alten Rechtslage für eine Übergangszeit bis längstens zum 1. Juli 2009. Nachdem dieser Stichtag verstrichen ist, wird die Übergangsbestimmung nicht mehr benötigt. Die Artikel 9 und 10 Absatz 2 können daher aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 26 (Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1-8-5))

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes enthält – neben einer gegenstandslosen Berlin-Klausel (Artikel 3) – nur noch eine Übergangsregelung in Artikel 2. Diese bezieht sich für einen bestimmten Regelungsbereich auf das Verhältnis zur Stammverordnung, d. h. zur Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Stammverordnung wurde durch Artikel 10 Absatz 1 Nummer 4 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) aufgehoben. Sie war aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 des Besoldungsstrukturgesetzes längstens bis zum 1. Juli 2007 weiter anzuwenden. Nach diesem Stichtag hat die Übergangsregelung des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keinen Regelungsgehalt mehr. Die Artikel 2 und 3 können daher aufgehoben werden; in der Folge fällt die Verordnung insgesamt weg.

Zu Artikel 27 (Aufhebung der Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter (2032-1-18))

Die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter regelt die Gewährung einer Vergütung für Unterricht, den Lehramtsanwärter an öffentlichen Schulen selbständig erteilen. Die zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage des § 64 des Bundesbesoldungsgesetzes wurde durch Artikel 2 Nummer 48 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) aufgehoben, da es auf der Ebene des Bundes keine entsprechenden Lehramtsanwärter mehr gibt. Mit der identischen Begründung kann nunmehr auch die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter aufgehoben werden.

Zu Artikel 28 (Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 (2032-12-16))

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 10 § 3) enthält das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 in Artikel 10 § 5 Absatz 3 eine Übergangsvorschrift, deren Regelungsgehalt sich mit Ablauf des Jahres 1995 erschöpft hat. Neben Artikel 10 § 3 kann daher auch Artikel 10 § 5 Absatz 3 folgenlos aufgehoben werden. Nicht aufgehoben werden kann hingegen die Übergangsbestimmung des Artikels 1 § 6: Diese Vorschrift wird weiterhin als Rechtsgrundlage für den noch immer maßgeblichen Strukturausgleich an Bestandsversorgungsempfänger benötigt.

Zu Artikel 29 (Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (2032-12-20))

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 14) enthält das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 in Artikel 2 § 1 bis 5 Übergangsvorschriften, die aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigt werden. Artikel 2 § 1 regelt eine bereits vollständig umgesetzte Anpassung der Besoldung. Artikel 2 § 2 regelt eine entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Jahr 1995 bereits Versorgungsempfänger waren. Auch diese Anpassungen sind vollzogen. Artikel 2 § 3 bis 5 betrifft einmalige Zahlungen an Empfänger von Dienst-, Amts- oder Versorgungsbezügen nur für das Jahr 1995. Neben Artikel 13 kann daher auch Artikel 2 folgenlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 30 (Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 (2032-12-23))

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 enthält neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 11) nur noch in Artikel 9 materiell-rechtliche Vorschriften, die die Zahlung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder an Besoldungs- und Versorgungsempfänger für die Jahre 1988 bis 2000 regeln. Diese Vorschriften werden wegen Zeitablaufs nicht mehr benötigt und können daher aufgehoben werden. Sollten sie doch noch für eine Nachzahlung relevant werden, sind sie – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – weiterhin zu beachten. Die Artikel 9 und 11 können folglich aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 31 (Auflösung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (2032-12-25))

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 20) enthält das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 in Artikel 18 Absatz 2 und 3 Übergangsvorschriften, die die Weitergeltung von aufgehobenen Gesetzen zur jährlichen Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) und zur Zahlung von Urlaubsgeld an Besoldungs- und Versorgungsempfänger bis zum Inkrafttreten entsprechender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften anordnen. Der Bund und die Länder haben zwischenzeitlich entsprechende Regelungen für ihren Bereich getroffen; die Übergangsnormen werden daher nicht mehr benötigt. Artikel 18 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 20 können folglich aufgehoben werden, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 32 (Auflösung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (2032-13-1))

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung wurde als Artikel 9 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Sie enthält nur noch in § 2 eine Übergangsbestimmung, nach der Anwärtersonderzuschläge, die aufgrund der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gewährt wurden, unverändert weitergewährt werden. Für diese Übergangsregelung gibt es keine Anwendungsfälle mehr. § 2 kann daher aufgehoben werden, womit die Verordnung insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 33 (Auflösung der Sonderzuschlagsverordnung (2032-24-1))

Die Sonderzuschlagsverordnung wurde als Artikel 11 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Sie enthält nur noch in § 2 eine Übergangsbestimmung, nach der für Beamte und Soldaten, die am 31. Dezember 2001 einen Sonderzuschlag erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen die alte Fassung der (in § 1 aufgehobenen) Sonderzuschlagsverordnung bis zum 31. Dezember 2002 weiter gilt. Nach diesem Stichtag bedarf es der Übergangsbestimmung nicht mehr; sie kann ohne Schaden aufgehoben werden. Diese Aufhebung sollte bereits durch Artikel 73 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) erfolgen. Allerdings bezog sich der Aufhebungsbefehl versehentlich nicht direkt auf die Sonderzuschlagsverordnung als Stammverord-

nung, sondern auf das Mantelgesetz, d. h. auf Artikel 11 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes. Dieses Versehen wird nunmehr mit der Aufhebung von § 2 der Sonderzuschlagsverordnung korrigiert. In der Folge fällt die Sonderzuschlagsverordnung insgesamt weg.

Zu Artikel 34 (Auflösung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes (2032-25))

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 13) enthält das Sechste Besoldungsänderungsgesetz nur noch in Artikel 12 materiell-rechtliche Bestimmungen.

Artikel 12 § 1 trifft eine Übergangsregelung zur Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters. Die Zahlung des Grundgehaltes an Besoldungsempfänger nach dem Besoldungsdienstalter wurde zwischenzeitlich durch eine Abhängigkeit von Erfahrungszeiten ersetzt. Aufgrund dieses Systemwechsels wird Artikel 12 § 1 nicht mehr benötigt.

Artikel 12 § 3 ist überholt: Die Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 sind spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2004 ausgelaufen. Artikel 12 § 3 Absatz 3 trifft eine Übergangsregelung zur Besoldung stellvertretender Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Es ist davon auszugehen, dass der in Bezug genommene Personenkreis aufgrund der Übergangsregelung keine höheren Dienstbezüge erhalten würde als diejenigen, die sich nunmehr aus § 147a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ergeben. Eine Länderumfrage hat dementsprechend ergeben, dass die Übergangsregelung des Artikels 12 § 3 Absatz 3 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes nicht mehr benötigt wird.

Artikel 12 § 4 erhöht den Familienzuschlag für Besoldungs- und Versorgungsempfänger mit mehr als zwei Kindern. Die Beträge des Familienzuschlags wurden zwischenzeitlich durch neue Beträge ersetzt, so dass die Vorschrift überflüssig geworden ist.

Insgesamt können die Artikel 12 und 13 aufgehoben werden, womit das Gesetz vollständig wegfällt.

Zu Artikel 35 (Aufhebung des Einmalzahlungsgesetzes 2005, 2006 und 2007 (2032-29))

Das Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 enthält Vorschriften über einmalige Zahlungen an Empfänger von Dienst-, Anwärter- und Amtsbezügen sowie über die einmalige Zahlung von Ausbildungsgeld jeweils für die Jahre 2005 bis 2007. Diese Einmalzahlungen sind vollzogen; die Einmalzahlungen (für 2007) konnten nur bis Ende 2010 geltend gemacht werden. Das Gesetz wird folglich nicht mehr benötigt; es kann ohne Schaden im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 36 (Aufhebung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung (2032-31))

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung enthält Vorschriften über eine einmalige Sonderzahlung an Empfänger von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen im Juli 2009. Diese Einmalzahlungen sind vollzogen. Die einmalige Sonderzahlung konnte bis Ende 2012 geltend gemacht werden. Das Gesetz wird daher nicht mehr benötigt; es kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 37 (Aufhebung des Ehenamensänderungsgesetzes (211-5))

Artikel 1 § 1 Absatz 1 des Ehenamensänderungsgesetzes bestimmt, dass Ehegatten, die vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben, vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Ehenamensänderungsgesetzes gemeinsam erklären können, dass sie den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen wollen. In den restlichen Bestimmungen des Artikels 1 werden die Voraussetzungen, die Rechtsfolgen sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten für diese gemeinsame Erklärung der Ehegatten geregelt. Das Ehenamensänderungsgesetz ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 1979 in Kraft getreten; der maßgebliche Stichtag für Artikel 1 § 1 Absatz 1 ist demzufolge der 30. Juni 1980. Nach dem Ablauf dieses Stichtags war eine gemeinsame Erklärung der Ehegatten nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich, so dass ab diesem Zeitpunkt diese Vorschrift und die sie flankierenden Bestimmungen keine Anwendungsfälle mehr hatten. Da auch die Berlin-Klausel in Artikel 2 obsolet ist, kann das Gesetz insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 38 (Aufhebung der Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren (2125-4-8/1))

Die Verordnung zur Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren ordnete in § 1 die Aufhebung bestimmter lebensmittelrechtlicher Regelungen und vorkonstitutioneller Runderlasse an; § 1 ist mit Aufhebung

der betroffenen Vorschriften vollzogen. Diese Aufhebung wurde in § 2 von einer Übergangsvorschrift flankiert: Teigwaren, die noch nach der alten Rechtslage produziert worden waren, dürfen bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gebracht werden und nach diesem Zeitpunkt bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden. Diese Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt, da davon auszugehen ist, dass nach über einem Jahrzehnt alle derartigen Altbestände an Teigwaren abverkauft worden sind. Die Verordnung hat insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 39 (Aufhebung der Fleisch-Verordnung (2125-4-29))

Durch die seit Erlass der Fleisch-Verordnung fortgeschrittene europäische Harmonisierung des Lebensmittelrechtes ist die Fleisch-Verordnung in weiten Teilen entbehrlich geworden. Die schützenswerten Inhalte der Fleisch-Verordnung, die für die Verkehrsauffassung der dort genannten Erzeugnisse von Bedeutung sind und die vom europäischen Recht nicht aufgegriffen wurden, denen EU-Recht aber auch nicht entgegen steht, hat die nach § 16 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gebildete Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission am 30. Juni 2015 beschlossen, in die Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse aufzunehmen.

Zu Artikel 40 (Auflösung der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung (2125-40-25-1))

Mit Einführung des verpflichtenden Zutatenverzeichnisses für im Inland und im Ausland hergestellte Biere im Jahr 1994 wurde eine allein ausländische Biere betreffende Kennzeichnungspflicht für bestimmte Zutaten und Zusatzstoffe obsolet. Die erforderlichen Änderungen in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung wurden durch die Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vorgenommen. Neben diesen bereits vollzogenen Änderungen enthält die Verordnung in Artikel 3 eine Übergangsregelung, welche die spezielle Kennzeichnung ausländischer Biere bis zum Stichtag 31. März 1997 sowie den darüber hinausgehenden Abverkauf derart gekennzeichneter Biere erlaubt. Diese Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt. Mit der Aufhebung der Übergangsvorschrift in Artikel 3 hat die Verordnung insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 41 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13))

Zu Nummer 1

Eine unterbliebene Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut wird an den Wortlaut des § 36 Absatz 2 angepasst, der auch von Gewerben spricht. Die Bezugnahme auf § 23 Absatz 6 kann hingegen entfallen, da die dort behandelten Einrichtungen bereits in § 23 Absatz 5 genannt sind. Ferner wird ein redaktioneller Fehler des Änderungsbefehls in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) korrigiert.

Zu Buchstabe b

Eine unterbliebene Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur: Ein überflüssiges Komma wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Der Wortlaut wird präzisiert, d. h. an den des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 angeglichen.

Zu Nummer 4

Nach § 12a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes berichtet das Bundesministerium für Gesundheit den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis spätestens zum 31. Dezember 2012 über die Möglichkeiten eines elektronischen Informationssystems für Meldungen und Übermittlungen nach dem dritten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes. Diese Vorschrift ist nunmehr gegenstandslos. Zum einen ist der maßgebliche Stichtag verstrichen; zum anderen wurde der Bericht 2013 dem Deutschen Bundestag vorgelegt (Bericht zum Projekt „Deutsches Elektronisches Meldesystem für Infektionsschutz" [DEMIS], vgl. Bundestagsdrucksache 17/14697 vom 5. September 2013). § 12a Absatz 2 kann daher aufgehoben werden. In der Folge ist die Absatzbezeichnung des ersten Absatzes zu streichen.

Zu Nummer 5

Die Fristangabe wird zur Rechtsbereinigung gestrichen, da die Frist bereits verstrichen ist und in allen Ländern entsprechende Rechtsverordnungen erlassen worden sind.

Zu Nummer 6

Eine unterbliebene Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 9 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur: Die in Bezug genommenen Paragrafen werden nunmehr in ihrer numerischen Reihenfolge zitiert.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur: Ein bislang fehlendes Komma wird eingefügt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur: Ein überflüssiger Artikel wird gestrichen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur: Ein überflüssiger Artikel wird gestrichen.

Zu Artikel 42 (Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes (2126-15))

Zu Nummer 1

Die Zuständigkeit des Robert Koch-Institutes, Empfehlungen zu den Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932) abzugeben, soll sich – wie auch bei § 4 Absatz 1 Nummer 1 des IGV-Durchführungsgesetzes – auf den Bereich der Gefahren durch übertragbare Krankheiten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes beschränken. Die Regelung in der Fassung des Regierungsentwurfs des IGV-Durchführungsgesetzes auf Bundestagsdrucksache 17/7576 enthielt eine entsprechende Einschränkung, die in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses auf Bundestagsdrucksache 17/12170 jedoch entfallen ist. Die Beschlussempfehlung bezweckte dabei jedoch keine Ausweitung der entsprechenden Aufgabe des Robert Koch-Institutes auf chemische oder radionukleare Gefahren. Der Änderungsbefehl stellt dies in § 8 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 des IGV-Durchführungsgesetzes entsprechend klar.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der in Bezug genommene § 12 Absatz 4 Satz 3 des IGV-Durchführungsgesetzes existiert nicht. Die Bußgeldbewehrung bezieht sich vielmehr auf die in § 12 Absatz 5 des IGV-Durchführungsgesetzes geregelte Verpflichtung von Luftfahrtunternehmen, Daten zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 43 (Aufhebung von Verordnungen zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986) erfolgt die Festsetzung von Lärmschutzbereichen durch Rechtsverordnung der Landesregierung (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm). Nach Artikel 3 des eingangs genannten

Gesetzes gelten die zuvor erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen bis zur Festsetzung neuer Lärmschutzbereiche durch die Länder fort. Bisher sind für 27 zivile und militärische Flugplätze neue Lärmschutzbereiche durch Landesverordnungen festgesetzt worden, oder die Lärmschutzbereiche wurden durch Landesverordnungen vollständig aufgehoben. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Gestaltung einer anwenderfreundlichen Rechtslage sollen die 27 durch Landesverordnungen vollständig ersetzten und damit funktionslosen Rechtsverordnungen des Bundes auch formell aufgehoben werden.

Zu Artikel 44 (Aufhebung des Gesetzes zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz (215-15))

Das Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz besteht lediglich aus einem Satz: Das Bundesamt für Zivilschutz wird aufgelöst. Mit der vollzogenen Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz hat dieses Gesetz keinen Anwendungsbereich mehr und kann ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 45 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (2161-4))

Der materiell-rechtliche Gehalt des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften erschöpft sich nur noch darin, in Artikel 5 Absatz 1 die Geltung bestimmten Stammrechts zum Jugendschutz für das Saarland und in Absatz 2 die Liste jugendgefährdender Schriften der Bundesprüfstelle für das Saarland anzuordnen. Einer solchen Geltungsanordnung für das Saarland bedarf es nicht mehr; Artikel 5 Absatz 1 und 2 kann daher aufgehoben werden. Artikel 5 Absatz 3 und 4 – Außerkrafttretensvorschriften – sind bereits vollzogen und gegenstandslos.

Bei der Gelegenheit werden auch die überholte Zitierklausel in Artikel 2 (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/47, S. 42) und die obsolete Berlin-Klausel in Artikel 4 aufgehoben, womit das Gesetz insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (2172-3))

Zu Nummer 1

Durch den Änderungsbefehl wird der Sitz der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Geschäftsführungsaufgaben der Bundesstiftung, die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angegliedert sind, wurden im Jahr 2007 auf den Dienstbereich Berlin verlagert.

Zu Nummer 2

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der Währungsangabe in § 6 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wird nunmehr vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" stellt der Bund seit dem Jahr 1993 jährlich Mittel in Höhe von 180 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung. Nach Umstellung auf den Euro wurde der Betrag in jedem Haushaltsgesetz in 92 033 000 Euro überführt. Dieser Betrag ist seither unverändert geblieben, obwohl die Lebenshaltungskosten in diesem Zeitraum erheblich gestiegen sind. Nur für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wurde bei den parlamentarischen Haushaltsberatungen die Bundeseinlage jeweils einmalig für ein Jahr um 5 Millionen Euro aufgestockt. Dadurch wurde der politische Wille deutlich, Ziele und Arbeit der Bundesstiftung zu unterstützen und deren Leistungsfähigkeit durch eine Mittelanhebung über die gesetzliche Mindesteinlage hinaus zu erhalten. Eine Euro-genaue Umrechnung würde dem zuwider laufen. Als Umrechnungsbetrag wird daher der schon in den Haushaltsgesetzen kaufmännisch gerundete Betrag angesetzt.

Zu Buchstabe b

Entsprechend des gerundeten Betrages für die Mindestsumme, die der Bund der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach § 6 Absatz 1 jährlich zur Verfügung stellen muss, wird auch bei der Umrechnung der Höchstsumme, die die Bundesstiftung jährlich zum Aufbau eines Stiftungsvermögens verwenden darf, eine kaufmännische Rundung auf 511 000 Euro vorgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Durch die Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2756; in Kraft getreten am 14. Oktober 1997) wurden nach dem neuen Ressortzuschnitt im Jahr 1994 lediglich die Bezeichnungen „Bundesministerium für Familie und Senioren" in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und „Bundesministerium für Frauen und Jugend" in § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes (jeweils in der Fassung vor dem 14. Oktober 1997) durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt. Es wurde jedoch vergessen, die beiden Nummern 1 und 2 zusammenzufassen. Dieser Fehler wird nunmehr korrigiert.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Buchstabe a geht die bisherige Nummer 2 des § 9 Absatz 1 in der geänderten Nummer 1 auf und kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Durch diese Korrektur wird zugleich der Verweis in § 9 Absatz 4 Satz 1 richtig gestellt: Dieser bezieht sich nach der Aufhebung der Nummer 2 wieder zutreffend auf die vier Mitglieder nach Nummer 3, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen werden.

Zu Buchstabe c

Infolge der Änderung in Buchstabe b sind die bisherigen Nummern 3 und 4 des § 9 Absatz 1 neu zu nummerieren.

Zu Artikel 47 (Aufhebung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung (2182-3-1-1))

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Auswandererschutzgesetzes in der Fassung vor dem 12. März 2013 (im Folgendem: a. F.) war die geschäftsmäßige Werbung für Auswanderung verboten; auch die finanzielle Förderung von Auswanderungen war gemäß § 2 Absatz 3 des Auswandererschutzgesetzes a. F. verboten. § 2 Absatz 4 Satz 1 des Auswandererschutzgesetzes a. F. eröffnete allerdings die Möglichkeit, im Wege einer Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zuzulassen. Von dieser Möglichkeit hat der Verordnungsgeber durch die Erste Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung Gebrauch gemacht, allerdings nur in Bezug auf das Verbot finanzieller Förderung von Auswanderungen.

Das Auswandererschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 443) hält zwar an dem Werbungsverbot (§ 2 Absatz 1) fest, nicht jedoch an dem Verbot finanzieller Förderung von Auswanderungen – § 2 Absatz 3 und 4 des Auswandererschutzgesetzes a. F. wurden aufgehoben. Die aktuelle Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 2 Absatz 2 des Auswandererschutzgesetzes bezieht sich dementsprechend nur noch auf das Werbungsverbot.

Da die Erste Verordnung über Ausnahmen von dem Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung nur Ausnahmen vom Verbot finanzieller Förderung von Auswanderungen regelt und dieses Verbot weggefallen ist, ist die Verordnung obsolet geworden; sie kann daher folgenlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 48 (Auflösung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) (2184-1/1))

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) besteht nur noch aus der Übergangsvorschrift des Artikels 3. Nach dieser Vorschrift trägt der Bund in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern bis zum 31. Dezember 1994 die Kosten für Verlegungen, Graböffnungen zum Zwecke der Identifizierung, Neuanlegungen sowie Instandsetzung und Pflege. Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Artikel 3 kann daher aufgehoben werden, wodurch das Gesetz insgesamt wegfällt.

Zu Artikel 49 (Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (250-6))

Die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 vom 27. November 1956, die nach wie vor als eigenständige bundesrechtliche Verordnung geführt wird, erschöpft sich in einer Ermächtigung der Landesjustizverwaltungen, „durch Anordnung" die Verhandlung

und Entscheidung von Rückerstattungssachen dem Wiedergutmachungsamt bei einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte unter der Voraussetzung zuzuweisen, dass „dies mit der vollen und beschleunigten Durchführung von Rückerstattungsmaßnahmen vereinbar ist“. Die Verordnung steht also im Zusammenhang zu Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

Sofern von dieser Befugnis in der Vergangenheit Gebrauch gemacht wurde, kann die ex nunc wirkende Aufhebung der Ermächtigungsnorm an der Wirksamkeit einer bestehenden Zuweisung nichts ändern. Die Aufhebung der Verordnung hat lediglich zur Folge, dass auf ihrer Grundlage eine bestehende Zuweisung künftig nicht mehr geändert und eine neue Zuweisung nicht mehr angeordnet werden kann. Die rechtsbereinigende Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 ist angezeigt, weil erstens zum heutigen Zeitpunkt Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz unwahrscheinlich sind und zweitens eine veränderte oder neue Zuweisung heute nicht mehr mit dem ursprünglichen Regelungsziel aus dem Jahr 1956, nämlich „mit der vollen und beschleunigten Durchführung von Rückerstattungsmaßnahmen vereinbar“ wäre.

Zu Artikel 50 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes (26-12))

Zu Nummer 1

§ 27 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes regelt, dass die darin genannten Regelungen für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet entsprechende Anwendung finden. Bei Einführung der in § 51 Absatz 10 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Sonderfrist für die Niederlassungserlaubnis eines mit einem Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde es versehentlich unterlassen, § 27 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes um diese Regelung zu ergänzen. Mit der Nennung von § 51 Absatz 10 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in § 27 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird dies korrigiert.

Zu Nummer 2

§ 104 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes enthält Übergangsbestimmungen, derer es nunmehr nicht mehr bedarf.

Zu Buchstabe a

Für § 104 Absatz 4 gibt es keinen praktischen Anwendungsbereich mehr, da die in der Regelung in Bezug genommenen Asylverfahren inzwischen alle abgeschlossen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Die unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) beinhalten kraft Gesetzes die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Arbeitserlaubnisse nach § 105 spielen daher lediglich noch bei befristeten Aufenthaltstiteln eine Rolle. Diese befristeten Aufenthaltstitel nach altem Recht, bei denen noch eine gesonderte Erteilung der Arbeitserlaubnis erforderlich war, müssten inzwischen sämtlich in Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz übergegangen sein mit der Folge, dass es keine isolierten Arbeitserlaubnisse nach § 105 mehr geben dürfte. Sollten gleichwohl wider Erwarten noch isolierte Arbeitserlaubnisse nach § 105 existieren, so führt die Aufhebung dieser Bestimmung zu keiner Rechtsänderung für die Betroffenen: Da die Aufhebung nur für die Zukunft wirkt, berührt sie nicht die Überleitung der alten Arbeitserlaubnisse in die neue Rechtslage nach dem Aufenthaltsgesetz.

Zu Artikel 51 (Aufhebung des Volkszählungsgesetzes 1970 (29-7))

Das Volkszählungsgesetz 1970 ordnete zum Stichtag 27. Mai 1970 eine Volks- und Berufszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen an. Die durch das Volkszählungsgesetz 1970 einmalig angeordnete Volkszählung wurde durchgeführt, womit sich der Regelungsgegenstand des Gesetzes erledigt hat. Auch die Übermittlungsvorschriften des Volkszählungsgesetzes 1970 (vgl. § 8) werden nicht mehr benötigt, da das Bundesstatistikgesetz entsprechende allgemeine Regelungen enthält. Das Volkszählungsgesetz 1970 kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 52 (Aufhebung der Statistikanpassungsverordnung (29-22-3))

Die Statistikanpassungsverordnung enthält nur noch in den Artikeln 1 bis 8 materiell-rechtliche Vorschriften, die Abweichungen von verschiedenen Statistikgesetzen regeln. Artikel 1 ordnet Abweichungen von dem Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, an. Diese Abweichungen werden nunmehr in Artikel 71 in das Stammgesetz, also das Gesetz über die Preisstatistik übernommen.

Artikel 2 regelt eine Abweichung von dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist. Auch hier kann die Abweichung in das Stammgesetz überführt werden (siehe Artikel 71).

Artikel 3 bestimmt Abweichungen zum Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist. Diese Abweichungen wurden bereits – soweit sie nicht ohnehin durch Gesetzesänderungen gegenstandslos geworden sind – in das Stammgesetz übernommen. Artikel 7 der Statistikanpassungsverordnung bestimmt eine Abweichung zum Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938). Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) aufgehoben. Die durch Artikel 7 der Statistikanpassungsverordnung bestimmte Abweichung ist daher obsolet geworden.

Auch die Artikel 4 bis 6 und 8 regeln Abweichungen zu Statistikgesetzen: Artikel 4 zum Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), Artikel 5 zum Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1980 (BGBl. I S. 648), Artikel 6 zum Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung und Artikel 8 zum Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung. Die in den Artikeln 4, 5 und 8 in Bezug genommenen Statistikgesetze sind zwischenzeitlich außer Kraft, so dass die Regelungen zu diesbezüglichen Abweichungen gegenstandslos geworden sind. Die Abweichung in Artikel 6 § 1 war hingegen unmittelbar als Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik formuliert, so dass diese Änderungsvorschrift bereits mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1991 gegenstandslos geworden ist.

Insgesamt kann daher die Statistikanpassungsverordnung aufgehoben werden.

Zu Artikel 53 (Aufhebung der Statistikänderungsverordnung (29-22-4))

Die Statistikänderungsverordnung enthält nur noch in den Artikeln 2 und 7 materiell-rechtliche Regelungen. Artikel 2 ordnet zwingende Abweichungen von § 4 Buchstabe A Ziffer III Nummer 3 und Buchstabe B Ziffer I Nummer 5 sowie von § 4 Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe an. Diese Abweichungen wurden bereits in das Stammgesetz, also das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe übernommen. Artikel 7 der Statistikänderungsverordnung regelt eine zwingende Abweichung von § 5a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes. Da das Bundes-Seuchengesetz am 1. Januar 2001 außer Kraft getreten ist, geht Artikel 7 der Statistikänderungsverordnung ins Leere. Die Statistikänderungsverordnung wird daher insgesamt nicht mehr benötigt; sie kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 54 (Aufhebung der Grundbuchvorrangverordnung (315-11-12))

Die Grundbuchvorrangverordnung regelt die vorrangige Bearbeitung von Anträgen auf oder Ersuchen um Vornahme von solchen rechtsändernden oder berichtigenden Eintragungen in das Grundbuch, die letztlich Investitionen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dienen. Die Verordnung war nach der Wiedervereinigung Deutschlands zur Beschleunigung der dringend notwendigen Investitionen erforderlich geworden, weil zu dieser Zeit zugleich die Grundbuchämter in den genannten Ländern stark überlastet waren. Diese Situation liegt zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten der Grundbuchvorrangverordnung nicht mehr vor, so dass die Verordnung mangels Bedeutung für die Zukunft ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 55 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (400-1))

Artikel 234 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche regelt die familienrechtlichen Folgen des Beitritts der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiete zur Bundesrepublik Deutschland. Artikel 234 § 3 Absatz 1 trifft eine Übergangsregelung zum Ehenamen der Ehegatten: Nach Satz 1 können Ehegatten, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts die Ehe geschlossen haben und nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Recht eine dem § 1355 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Wahl nicht treffen konnten, bis zum Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Beitritts erklären, dass sie den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau als Ehenamen führen wollen. Ergänzend bestimmt Artikel 234 § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Satz 1, dass ein Ehegatte, der vor dem Wirksamwerden des Beitritts seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen hinzugefügt hat, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts erklären kann, anstelle des hinzugefügten Namens nunmehr seinen Geburtsnamen voranstellen zu wollen. In Artikel 234 § 3 Absatz 2 bis 7 werden die Voraussetzungen, die Rechtsfolgen sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten für diese beiden Wahlrechte geregelt. Der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Oktober 1990 wirksam geworden. Die für Artikel 234 § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 2 Satz 1 maßgeblichen Stichtage sind folglich der 2. Oktober 1991 bzw. der 2. Oktober 1992. Spätestens nach Ablauf des 2. Oktober 1992 konnten die Wahlrechte des Artikels 234 § 3 Absatz 1 nicht mehr ausgeübt werden, so dass ab diesem Zeitpunkt diese Vorschrift und die sie flankierenden Bestimmungen in den Folgeabsätzen keine Anwendungsfälle mehr hatten. Artikel 234 § 3 kann daher insgesamt im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Artikel 240 enthält eine Verordnungsermächtigung für das „Bundesministerium der Justiz“ (nunmehr: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) zur Regelung von Einzelheiten der Informationspflichten für Fernabsatzverträge. Von dieser Ermächtigung wurde durch Erlass der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 342) Gebrauch gemacht. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) wurde die fernabsatzrechtliche Vorschrift der BGB-Informationspflichten-Verordnung mit Wirkung vom 11. Juni 2010 aufgehoben. Die maßgeblichen Regelungen zu den Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen finden sich nunmehr auf der Ebene des Gesetzes (im formellen Sinne), nämlich in den Artikeln 246a und 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Die Verordnungsermächtigung des Artikels 240 wird daher nicht mehr benötigt; die Vorschrift kann ohne Schaden ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 241 enthält eine Verordnungsermächtigung für das „Bundesministerium der Justiz“ (nunmehr: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) zur Regelung von Einzelheiten der Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr. Von dieser Ermächtigung wurde ebenfalls durch Erlass der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 342) Gebrauch gemacht. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) wurde die Vorschrift der BGB-Informationspflichten-Verordnung, die die Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr betraf, mit Wirkung vom 11. Juni 2010 aufgehoben. Die maßgeblichen Regelungen zu den Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr finden sich nunmehr in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Die Verordnungsermächtigung des Artikels 241 wird daher nicht mehr benötigt; sie kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 56 (Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken (403-19))

Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 betrifft Forderungen, die durch Hypotheken oder Grundschulden an einem Grundstück im Reichsgebiet gesichert waren. Regelungsgegenstand sind Grundpfandrechte, die am 30. Januar 1933 (im Saarland am 1. März 1935) bestanden haben oder zu deren Bestellung sich die Gläubiger bereits vor den genannten Stichtagen verpflichtet hatten. Für derart gesicherte Forderungen sieht die Verordnung besondere Regelungen zur Kündigung, zur vorzeitigen Fälligkeit und zur Tilgung sowie die Möglichkeit der richterlichen Feststellung der Fälligkeit vor. Die Verordnung war in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) zum Stichtag 31. Dezember 1963 wegen der geringen praktischen Bedeutung nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle aufgenommen worden. Über sieben Jahrzehnte nach ihrem Inkrafttreten hat die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken keine Bedeutung mehr. Nach diesem langen Zeitraum ist davon auszugehen, dass die Ansprüche der Gläubiger auf Befriedigung fällig gewesen

sind; auch für besondere Kündigungsregelungen besteht kein Bedürfnis mehr. Ohnehin – Rechtsbereinigung wirkt nur für die Zukunft – bleiben solche Fälle von der Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken unberührt, in denen bereits die entsprechenden Kündigungsrechte ausgeübt worden sind und die bei Inkrafttreten der Aufhebung lediglich noch nicht vollständig abgewickelt worden sind: Unbeschadet der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Konstellation müssten die Fälle weiterhin nach der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken beurteilt werden. Zusammenfassend kann diese Verordnung folgenlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 57 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (4101-1))

Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist als Übergangsregelung zu dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553 – EHUG) geschaffen worden. Der Artikel beinhaltet Vorschriften, die den reibungslosen Übergang zum elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Unternehmensregister sowie zum Offenlegungsverfahren nach den geänderten §§ 325 ff. des Handelsgesetzbuchs gewährleisten.

Die befristeten Bestimmungen in den Absätzen 1, 2 und 4 des Artikels 61 sind durch Zeitablauf überholt, so dass diese folgenlos aufgehoben werden können.

Artikel 61 Absatz 3 ordnet die anlassbezogene Umwandlung von Papierdokumenten der Registergerichte aus den dem Antrag vorausgegangenen zehn Jahren in elektronische Dokumente an und setzt damit Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist (Publizitätsrichtlinie), um. Die Norm wird von § 9 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs flankiert, nach dem von Dokumenten, die nur in Papierform vorhanden sind, die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden kann, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden. Diese Ausschlussfrist entspricht den europäischen Vorgaben (Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 der Publizitätsrichtlinie). Neben § 9 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs kommt Artikel 61 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch keine praktische Bedeutung mehr zu: Soweit § 9 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ein Recht auf elektronische Übermittlung einräumt, muss das Registergericht auch künftig die anlassbezogene Umwandlung von Papierdokumenten sicherstellen (vgl. auch § 9 Absatz 2 Satz 2 der Handelsregisterverordnung). Für ältere (Papier-)Dokumente besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bei Gericht einschließlich der Fertigung von Kopien in Papierform (Bundestagsdrucksache 16/960, S. 42).

Artikel 61 Absatz 6 enthält eine Übergangsvorschrift für die Behandlung der Zweigniederlassungsblätter von Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung im Inland, die vor dem Inkrafttreten des EHUG beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung geführt wurden. Die Schließung dieser Zweigniederlassungsblätter ist in der Zwischenzeit flächendeckend erfolgt, so dass die Bestimmungen nun folgenlos aufgehoben werden können.

Die Pflicht zur einmaligen Übermittlung der einschlägigen Daten in Bezug auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zum Stand 30. April 2007 an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nach Artikel 61 Absatz 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist obsolet geworden. Die Norm kann daher aufgehoben werden. Die fortlaufende Aktualisierung der Datenbestände obliegt als Daueraufgabe dem Betreiber des (nur noch elektronisch geführten) Bundesanzeigers (Bundestagsdrucksache 16/2781, S. 85).

Zu Artikel 58 (Auflösung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (50-3-1))

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz besteht nur noch aus einer Übergangsvorschrift (Artikel 4) sowie einer Vorschrift, die eine Berichtspflicht der Bundesregierung begründet (Artikel 6 Absatz 1).

Die Übergangsvorschrift regelt die Dauer des Zivildienstes für Zivildienstpflichtige, die entweder vor dem Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes am 1. Januar 1984 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind oder die zumindest den entsprechenden Antrag vor dem 1. Juli 1983 gestellt hatten. Diese Regelung ist durch Zeitablauf – die maßgeblichen Stichtage liegen drei Jahrzehnte zurück – gegenstandslos geworden. Artikel 4 kann daher aufgehoben werden.

Da die Berichtspflicht der Bundesregierung nach Artikel 6 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1985 zu erfüllen war, ist auch diese Vorschrift durch Zeitablauf obsolet geworden und kann aufgehoben werden, womit das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vollständig wegfällt.

Zu Artikel 59 (Auflösung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4/1))

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes enthält nur noch in Artikel 2 eine Übergangsvorschrift. Diese betrifft die Empfänger von Übergangsgebührnissen, die am Tag vor Inkrafttreten des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes – also vor dem 1. August 1980 – vorhanden waren. Für diese Übergangsregelung gibt es keine Anwendungsfälle mehr. Übergangsgebührnisse werden an ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit unmittelbar nach Beendigung des Soldatenverhältnisses und nur für eine begrenzte Dauer – nach der Rechtslage von 1980 längstens für drei Jahre – gezahlt. Aufgrund der befristeten Zahlungsdauer der Übergangsgebührnisse hat sich der Anwendungsbereich der Übergangsnorm erschöpft. Artikel 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Das Gesetz hat somit insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 60 (Aufhebung des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (652-2))

Das Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro wurde mit dem Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) erlassen. Es sieht insbesondere die Befugnis nicht staatlicher Emittenten vor, ihre deutschem Recht unterliegenden Schuldtitel durch einseitige Erklärung auf Euro umzustellen, und regelt daran anknüpfend das Umstellungsverfahren sowie das gerichtliche Verfahren für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung.

Die Umstellung vorhandener Schuldtitel auf Euro war keine zwingende währungsrechtliche Maßnahme, da der Umrechnungskurs unwiderruflich durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1) festgesetzt war und die Umrechnung die emittierten Schuldtitel hinsichtlich Wertigkeit, Laufzeit, Zinssatz oder -fälligkeit unberührt ließ. Mit dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro wurde jedoch bezweckt, eine Erschwerung der Handelbarkeit von Schuldverschreibungen zu vermeiden, die sonst insbesondere dadurch eingetreten wäre, dass bei jedem in der neuen Euro-Währung abzuschließenden Geschäft mit nicht umgestellten Schuldtiteln erneut Rundungsdifferenzen entstanden wären. Damit sollte die Handelbarkeit der Schuldtitel an einem möglichst großen, einheitlichen Euro-Kapitalmarkt sichergestellt werden.

Die in § 1 genannten Buchschulden des Bundes wurden bereits unmittelbar durch die gesetzliche Regelung selbst mit Wirkung zum 1. Januar 1999 umgestellt. Schuldverschreibungen nicht staatlicher Emittenten sind inzwischen zum überwiegenden Teil auf Euro umgestellt, auch wenn aktuell noch auf DM oder eine andere Euro-Vorgängerwährung lautende Schuldtitel deutscher Emittenten in Umlauf sind.

Gleichwohl kann das Gesetz aufgehoben werden. Denn die Befugnis der Schuldner, durch einseitige Erklärung die Schuldverschreibungen auf Euro umzustellen, endete gemäß § 10 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro am 31. Dezember 2001, so dass die entsprechenden Befugnisregelungen der §§ 2 bis 4 sowie 10 keinen Anwendungsbereich mehr haben. Der Regelungsgehalt des § 1 (Umstellung der Buchschulden des Bundes unmittelbar durch die gesetzliche Regelung selbst) hat sich ebenfalls erledigt. Die weiteren Regelungen in den §§ 5 bis 8 zur Änderung der Emissionsbedingungen, zum Umstellungsverfahren, zur Fortgeltung alter Urkunden und zur gerichtlichen Entscheidung haben zwar noch einen Anwendungsbereich. Dabei kommt der Regelung zur Fortgeltung alter Urkunden jedoch nur deklaratorische Bedeutung zu, da sich bereits aus allgemeinen Vorschriften ergibt, dass der Schuldner weiterhin zur Erfüllung verpflichtet bleibt. Ein etwaiger Bedarf für die Anwendung der übrigen Regelungen in laufenden oder künftigen gerichtlichen Verfahren zur Klärung von Streitfragen, die im Zusammenhang mit einer Umstellung stehen, ist als sehr gering einzuschätzen. Dabei ist einmal mehr zu beachten, dass die Aufhebung von Vorschriften wie hier im Rahmen der Rechtsbereinigung nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt und Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen unangetastet bleiben, die bis zur Aufhebung der Vorschriften bewirkt worden sind. Solche Rechtsverhältnisse wären daher insoweit auch nach der Aufhebung immer noch nach den Vorschriften des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro zu beurteilen.

Von der mit § 9 geschaffenen Verordnungsermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Da wie ausgeführt die Umstellung der auf DM lautenden Buchschulden des Bundes bereits unmittelbar durch die gesetzliche Regelung in § 1 erfolgte, auch der Großteil der umlaufenden Schuldverschreibungen nicht staatlicher Emittenten bereits auf Euro umgestellt ist und nicht umgestellte Schuldverschreibungen schon nach allgemeinen Vorschriften in Euro zu erfüllen sind, ist ein Bedürfnis der Emittenten, jetzt noch nach dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro umzustellen, nicht ersichtlich. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit für ein Fortbestehen der Verordnungsermächtigung des § 9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro.

Zu Artikel 61 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3))

Zu Nummer 1

Die ununterbrochene Zeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die sich eine Person mindestens zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes vertraglich verpflichtet haben muss, um Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes zu sein, wird bei Gelegenheit der Rechtsbereinigung (siehe Nummer 2) von zwei Jahren auf ein Jahr heruntergesetzt. Durch diese Verkürzung soll die Zahl der entsandten Entwicklungshelfer trotz der schwierigen Rahmenbedingungen auf dem jetzigen Niveau stabilisiert werden. In den letzten 20 Jahren ist ein stetiger Rückgang von Entwicklungshelfern zu verzeichnen: Waren 1993 noch mehr als 1 700 Entwicklungshelfer entsandt, sank die Zahl im Jahr 2013 auf weniger als 1 200. Hintergrund sind stetig sinkende Bewerberzahlen aufgrund von Fachkräftemangel und demografischem Wandel, zunehmend schwierige Lebensbedingungen in vielen Partnerländern (insbesondere für Familien) und Schwierigkeiten bei der beruflichen Reintegration. Durch die Verkürzung der Mindestdauer von zwei Jahren auf ein Jahr soll insbesondere Fachkräften im aktiven Berufsleben trotz der genannten Schwierigkeiten ein Einsatz als Entwicklungshelfer ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere beim Einsatz in schwierigen Ländern, bei Verbleib der Familie in Deutschland und bei Absprachen zur Rückkehr mit dem bisherigen Arbeitgeber.

Zu Nummer 2

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 3

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist die Währungsumstellung bislang noch nicht vorgenommen worden. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die rechtsförmlich fehlerhafte Untergliederung in Buchstaben wird korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 6

§ 23a Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes regelt die Anwendung des § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung und knüpft an einen Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe an, der vor dem 1. Januar 1985 entstanden ist. § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung bestimmte für die Dauer der Zahlung von Arbeitslosenbeihilfe eine Höchstdauer von 312 Tagen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte diese Höchstdauer auf 468 Tage ansteigen (§ 23a Absatz 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes). Aufgrund dieser Höchstdauer (312 bzw. 468 Tage) und des maßgeblichen Stichtages (31. Dezember 1984) liegt es auf der Hand, dass § 23a des Entwicklungshelfer-Gesetzes gegenstandslos geworden ist und daher ohne Schaden aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Als redaktionelle Konsequenz der Aufhebung von § 23b Absatz 2 d durch Buchstabe b ist die Absatzbezeichnung von § 23b Absatz 1 zu streichen.

Zu Buchstabe b

§ 23b Absatz 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes regelt, dass bestimmte Vorschriften des Entwicklungshelfer-Gesetzes in der bis zum 30. Juli 1987 geltenden Fassung auf Ansprüche auf Arbeitslosenbeihilfe, die vor dem 1. Juli 1987 entstanden sind, weiter anzuwenden sind. Aufgrund des begrenzten zeitlichen Rahmens eines Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe hat § 23b Absatz 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes heutzutage keine Anwendungsfälle mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 8

§ 24 enthält eine gegenstandslose Berlin-Klausel.

Zu Artikel 62 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (704-3))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält in den Artikeln 2 bis 5 flankierende Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union. Die Artikel 2 bis 5 treten gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der Westeuropäischen Union nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1957 festsetzt. Eine solche Festsetzung ist bis heute nicht erfolgt; sie kann auch in Zukunft nicht mehr erfolgen, da die Westeuropäische Union zum 1. Juli 2011 aufgelöst wurde. Die Artikel 2 bis 5 und die korrespondierende Inkrafttretensvorschrift des Artikels 6 Absatz 2 können daher folgenlos aufgehoben werden. Die Aufhebung führt dazu, dass es sich bei dem Gesetz um ein – nicht mehr im Fundstellennachweis A, sondern B aufzuführendes – gewöhnliches Vertragsgesetz handelt (vgl. die Darlegungen unter II.3. des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Artikel 63 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen (705-2-2-1))

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölerzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in Frankreich zu erfüllen. Die Verordnung regelt zum einen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit und zum anderen diesbezügliche Informationspflichten der Unternehmen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 677) wurde die Bevorratungspflicht für Unternehmen aufgehoben. Bevorratungspflichtig ist seither allein der Erdölbevorratungsverband. In der Folge ist die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen gegenstandslos geworden; sie kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 64 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen (705-2-2-2))

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Italien befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölerzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in Italien zu erfüllen. Entsprechend der Begründung zu Artikel 63 ist diese Verordnung gegenstandslos geworden und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 65 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern (705-2-2-3))

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölerzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in den Niederlanden zu erfüllen. Entsprechend der Begründung zu Artikel 63 ist diese Verordnung obsolet geworden und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 66 (Aufhebung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die in Belgien lagern (705-2-2-4))

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die in Belgien lagern, betrifft die früher bestehende Pflicht von Unternehmen, Erdöl und Erdölerzeugnisse zu bevorraten, und ermöglichte es diesen Unternehmen, ihre Vorratspflicht auch mit Beständen in Belgien zu erfüllen. Entsprechend der Begründung zu Artikel 63 ist diese Verordnung gegenstandslos geworden; sie kann daher ohne Schaden im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 67 (Aufhebung des Stahlinvestitionszulagengesetzes (707-13))

Das Stahlinvestitionszulagengesetz gewährt Steuerpflichtigen für bestimmte Investitionen im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie unter bestimmten Voraussetzungen eine Investitionszulage. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 ist das Gesetz auf folgende Fälle anzuwenden:

1. auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind, und auf Ausbauten, Erweiterungen und nachträgliche Herstellungsarbeiten, die vor diesem Zeitpunkt beendet worden sind, sowie

2. auf Anzahlungen, auf Anschaffungskosten und Herstellungskosten, die vor dem 1. Januar 1986 geleistet worden sind, und auf Teilherstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1989 angeschafft oder hergestellt und die Ausbauten, Erweiterungen und nachträglichen Herstellungsarbeiten vor diesem Zeitpunkt beendet worden sind.

Aufgrund dieser Stichtage hat das Stahlinvestitionszulagengesetz heute keinen Anwendungsbereich mehr; es kann folgenlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 68 (Aufhebung des Fördergebietsgesetzes (707-19))

Das Fördergebietsgesetz gewährt Steuerpflichtigen für bestimmte („begünstigte“) Investitionen im Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen unter bestimmten Voraussetzungen Sonderabschreibungen, Gewinnabzüge oder die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ist das Gesetz auf folgende Fälle anzuwenden:

1. auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft oder hergestellt worden sind oder bei denen nachträgliche Herstellungsarbeiten in diesem Zeitraum beendet worden sind, sowie

2. auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1999 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten.

§ 8 Absatz 1a Satz 1 modifiziert diese Anwendungsbestimmungen für das Land Berlin, aber auch hier liegen sämtliche Stichtage vor dem Jahr 2000.

Aufgrund dieser Stichtage hat das Fördergebietsgesetz heute keinen Anwendungsbereich mehr; es kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 69 (Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (708-6))

Artikel 2 der Statistikanpassungsverordnung regelt eine zwingende Abweichung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte. Diese Abweichung wird nunmehr direkt in das Stammgesetz, also in das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte übernommen (vgl. Artikel 52).

Zu Artikel 70 (Aufhebung der Gastgewerbestatistikverordnung (708-27-1))

Die Gastgewerbestatistikverordnung erschöpft sich in der Regelung, dass in § 5 Absatz 3 Nummer 5 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in der Fassung vor dem 1. Januar 2012, die Meldeschwelle für die Jahresumsatzhöhe ab dem Berichtsmonat September 2011 auf 150 000 Euro festgesetzt wird. Dieser Regelungsinhalt wurde später durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) direkt in das Handelsstatistikgesetz aufgenommen. Die Gastgewerbestatistikverordnung ist somit entbehrlich; sie kann ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 71 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (720-9))

Artikel 1 der Statistikanpassungsverordnung regelt zwingende Abweichungen von § 3 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2 und von § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik. Diese Abweichungen werden nunmehr direkt in das Stammgesetz, also in das Gesetz über die Preisstatistik übernommen (vgl. Artikel 52).

Zu Artikel 72 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (7401-2-1))

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation ermächtigt den Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation, im Gouverneursrat für bestimmte Änderungen des bezeichneten Abkommens zu stimmen. Diese Änderungen des Abkommens sind zwischenzeitlich vollzogen worden, so dass es der Ermächtigung des Artikels 2 nicht mehr bedarf. Die Vorschrift kann daher zusammen mit der seit längerem obsoleten Berlin-Klausel in Artikel 3 aufgehoben werden. Die Aufhebung der Artikel 2 und 3 führt dazu, dass es sich bei dem Gesetz um ein – nicht mehr im Fundstellennachweis A, sondern B aufzuführendes – gewöhnliches Vertragsgesetz handelt (vgl. die Darlegungen unter II.3. des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Artikel 73 (Änderung des Atomgesetzes (751-1))

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 1e des Atomgesetzes ermöglichte den potentiellen Reservebetrieb bestimmter Kernkraftwerke bis zum Ablauf des 31. März 2013. Dieses Datum ist zwischenzeitlich verstrichen, so dass keine Anwendungsfälle mehr für diese Regelung vorstellbar sind. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2

Das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) löste das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, ab. Die im Hinblick auf die geänderte Gesetzesbezeichnung erforderlich gewordene Korrektur der Überschrift des § 8 des Atomgesetzes wurde damals übersehen. Dieses Versehen wird nunmehr bei Gelegenheit der Rechtsbereinigung korrigiert.

Zu Nummer 3

§ 23c des Atomgesetzes weist der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 7 Absatz 1e Satz 1 des Atomgesetzes zu. Parallel zu den Ausführungen unter Nummer 2 ist diese Vorschrift nunmehr entbehrlich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Als redaktionelle Konsequenz der Aufhebung von § 57a Absatz 2 des Atomgesetzes durch Buchstabe b ist die Absatzbezeichnung von § 57a Absatz 1 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 57a des Atomgesetzes enthält Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands. In Absatz 1 können die Nummern 1 bis 3 aufgehoben werden, da keine Anwendungsfälle mehr vorstellbar sind: Nummer 1 erklärt bestimmte atomrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen für eine Übergangszeit bis (höchstens) zum 30. Juni 2005 für wirksam. Die Regelungen der Nummern 2 und 3 knüpfen unmittelbar an Nummer 1 an. Mit Ablauf des 30. Juni 2005 werden die Nummern 1 bis 3 nicht mehr benötigt. Im Gegensatz dazu kann die Übergangsbestimmung des § 57a Absatz 1 Nummer 4 weiterhin von Bedeutung sein.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass § 57a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Atomgesetzes bereits durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) aufgehoben wird. Diese Aufhebung tritt gemäß Artikel 5 Absatz 1 aber erst mit dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Derzeit ist allerdings nicht abschätzbar, wann das vorbezeichnete Protokoll vom 12. Februar 2004 in Kraft tritt. Daher wird 57a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Atomgesetzes bereits mit diesem Gesetz aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsbestimmung des § 57a Absatz 2 des Atomgesetzes knüpft an den Stichtag 1. Juli 1992 an: Ab diesem Datum unterliegen Beförderungen radioaktiver Stoffe, die bis dahin in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet keiner Genehmigung bedurften, dem Rechtsregime des Atomgesetzes. Da dieses Datum seit mehr als zwei Jahrzehnten verstrichen ist, bedarf es dieser Vorschrift nicht mehr.

Zu Nummer 6

Von den Übergangsbestimmungen des § 58 des Atomgesetzes werden nur noch die Regelungen der bisherigen Absätze 4, 6 und 7 benötigt; insbesondere bei Absatz 4 sind immer noch Anwendungsfälle denkbar. Für die Übergangsbestimmungen der bisherigen Absätze 1 bis 3 und 5 liegen aufgrund der in Bezug genommenen Stichtage nach Auskunft der zuständigen Landesbehörden keine Anwendungsfälle mehr vor und sind auch für die Zukunft nicht mehr denkbar. Im Ergebnis kann § 58 Absatz 1 bis 3 und 5 ohne Schaden aufgehoben werden.

Parallel zu den Ausführungen in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist darauf hinzuweisen, dass § 58 Absatz 3 des Atomgesetzes bereits durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) aufgehoben wird. Diese Aufhebung tritt gemäß Artikel 5 Absatz 1 aber erst mit dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt. Derzeit ist allerdings nicht abschätzbar, wann das vorbezeichnete Protokoll vom 12. Februar 2004 in Kraft tritt. Daher wird auch 58 Absatz 3 des Atomgesetzes bereits mit diesem Gesetz aufgehoben.

Zu Artikel 74 (Änderung der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (751-1-2))

§ 20 Satz 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung enthält eine Übergangsbestimmung für die neue Festsetzung der Deckungsvorsorge für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit, die nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Neufestsetzung musste dann bis spätestens zum

1. März 1978 erfolgen. § 20 Satz 2 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung, der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) eingefügt worden ist, sieht für bestimmte Fälle der erstmalig erforderlichen Festsetzung der Deckungsvorsorge eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 vor. Für beide Übergangsregelungen in § 20 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung sind daher heute keine Anwendungsfälle mehr vorstellbar, so dass dieser Paragraf ohne Schaden aufgehoben werden kann. Bei dieser Gelegenheit wird auch die obsolete Berlin-Klausel in § 21 entfernt.

Zu Artikel 75 (Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (751-1-7))

Die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung regelt die Einzelheiten der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen die Entwendung oder die Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz. Die Übergangsregelung des § 10 bestimmt, dass Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor dem 1. Juli 2010 beantragt wurden, nach dem bis dahin geltenden Recht zu Ende zu führen sind. Sämtliche dieser Altverfahren wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Übergangsregelung des § 10 ist also entbehrlich geworden; sie kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 76 (Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung (751-1-10))

Die Übergangsregelung des § 24 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung bestimmt, dass auf Verbringungen radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente, die vor dem 25. Dezember 2008 ordnungsgemäß genehmigt oder beantragt worden sind, die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) in der bis zum Ablauf des 6. Mai 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Sämtliche Verbringungen, die vor dem Stichtag 25. Dezember 2008 ordnungsgemäß genehmigt oder beantragt worden sind, sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Für § 24 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung gibt es folglich keine Anwendungsfälle mehr; die Vorschrift kann daher ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 77 (Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz (751-12))

Die Übergangsbestimmung des § 9 Absatz 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz regelt in Bezug auf den ursprünglichen Erlass der Verordnung die Frage des anwendbaren Rechts für bereits am 23. Dezember 1981 anhängige Verwaltungsverfahren. Solche noch immer anhängigen Altverfahren existieren heute nicht mehr. Mangels aktueller und zukünftiger Anwendungsfälle kann § 9 Absatz 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz aufgehoben werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch die obsolete Berlin-Klausel in § 10 entfernt.

Zu Artikel 78 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (752-6))

Die Regelungen in § 118a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes beziehen sich direkt auf § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes. Die in § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes enthaltene Ermächtigung wurde nie in Anspruch genommen, sodass es keine entsprechenden Erzeugungsanlagen gibt und demzufolge die Einspeisungs- und Vergütungsregelung nach § 118a des Energiewirtschaftsgesetzes überflüssig ist.

Da § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes durch Artikel 73 dieses Gesetzes aufgehoben wird, ist es folgerichtig, auch § 118a des Energiewirtschaftsgesetzes ebenfalls klarstellend aufzuheben. Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 79 (Aufhebung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen (754-5-2))

Die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen knüpft an die früher bestehende Pflicht von Unternehmen an, Erdöl und Erdölerzeugnisse zu bevorraten, und regelt die Einzelheiten zu den diesbezüglichen Meldepflichten der Unternehmen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 677) wurde die Bevorratungspflicht für Unternehmen aufgehoben. Bevorratungspflichtig ist seither allein der Erdölbevorratungsverband. In der Folge ist die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen gegenstandslos geworden; sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 80 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-88))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 1997/1998. Die der Verordnung zugrunde liegende Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1624/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 3) geändert worden ist, wurde durch die Nachfolgeregelung, die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), die zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) geändert worden ist, mit Wirkung zum Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000 (30. Juni 2000) aufgehoben. Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wurde ihrerseits im Zuge der Agrarreform (Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) aufgehoben durch Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) mit Einführung der Betriebsprämienregelung mit Wirkung zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2004/2005. Die Vorschriften der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen können daher mit Wirkung für die Zukunft entbehrt werden, weil Anwendungsfälle nicht mehr vorstellbar sind.

Zu Artikel 81 (Aufhebung der Obstbaumrodungsverordnung (7847-11-4-90))

Die Obstbaumrodungsverordnung dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3), die durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 843/98 (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 10) geändert worden ist. Die Obstbaumrodungsverordnung knüpft an an die Verordnung (EG) Nr. 2467/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 341 vom 12.12.1997, S. 3).

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 sieht für die Rodung von Obstbäumen der genannten Obstsorten eine einmalige Prämie für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 vor. Der Antragsteller auf Gewährung einer Rodungsprämie musste sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2467/97 schriftlich verpflichten, 15 Jahre lang keine Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Nektarinenbäume auf den Rodungsflächen seines Betriebs anzupflanzen und die übrigen Flächen seines Betriebs, die mit Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Nektarinenbäumen bepflanzt sind, nicht auszudehnen; Mostapfel- und Mostbirnbäume sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97 musste die Rodung spätestens bis zum 30. Juni 1998 erfolgt sein: Das Jahr 1998 war mithin das letzte Jahr, in dem Prämien gewährt – also ausgezahlt – wurden. Der Prämienempfänger hat nach § 3 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Unterlagen bis zum Ablauf des 15. Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren.

Nach § 4 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung unterrichten die Länder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich jeweils bis zum 31. Juli über die Ergebnisse der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Prämienempfängers (vgl. Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97). Die Bundesrepublik Deutschland unterrichtete auf der Grundlage dieser Informationen die Kommission über das Ergebnis dieser Prüfungen bei den Prämienempfängern (vgl. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97).

Mit Ablauf des Jahres 2013 ist die Maßnahme zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen vollständig vollzogen. Zunächst endeten unabhängig von den einzelnen Rodungsterminen spätestens

mit dem 30. Juni 2013 alle Kontrollzeiträume hinsichtlich der 15-jährigen Verpflichtung des Prämienempfängers nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2467/97. Im Anschluss daran haben sich mit der am 6. August 2013 erfolgten Meldung der Ergebnisse der Kontrollen an die Kommission durch die Bundesrepublik Deutschland auch die Kontroll- und Mitteilungspflichten nach § 4 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/97 erledigt. Zum 31. Dezember 2013 endete schließlich die 15-jährige Aufbewahrungspflicht der Prämienempfänger nach § 3 Absatz 2 der Obstbaumrodungsverordnung.

Im Ergebnis kann die Obstbaumrodungsverordnung aufgehoben werden, weil ihre Vorschriften heute als abschließend durchgeführt betrachten werden können und auch sonst keine Bedeutung mehr entfalten. Soweit die Obstbaumrodungsverordnung zur Beurteilung von Rechtsverhältnissen und Sachverhalten wider Erwarten doch noch rechtserheblich sein sollte, sind ihre Bestimmungen – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – weiterhin zu beachten.

Zu Artikel 82 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-91))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 1998/1999. Entsprechend der Begründung zu Artikel 80 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr, so dass sie ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 83 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-93))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 1999/2000. Entsprechend der Begründung zu Artikel 80 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr, so dass sie ohne Schaden aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 84 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-96))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2000/2001. Entsprechend der Begründung zu Artikel 80 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr; sie kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 85 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-98))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2000/2001. Entsprechend der Begründung zu Artikel 80 kann diese Verordnung mangels zukünftiger Anwendungsfälle aufgehoben werden.

Zu Artikel 86 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2002/2003 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-100))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2002/2003. Entsprechend der

Begründung zu Artikel 80 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr; sie kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 87 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-101))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2003/2004. Entsprechend der Begründung zu Artikel 80 gibt es auch für diese Verordnung keine Anwendungsfälle mehr; sie kann daher ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 88 (Aufhebung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (7847-11-4-103))

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2001/2002 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen diente der einmaligen Berechnung beihilfefähiger Flächen und galt nur für das Wirtschaftsjahr 2004/2005. Entsprechend der Begründung zu Artikel 80 kann diese Verordnung mangels zukünftiger Anwendungsfälle aufgehoben werden.

Zu Artikel 89 (Aufhebung der Geflügelbeihilfeverordnung (7847-11-4-104))

Die Geflügelbeihilfeverordnung regelte von der Europäischen Union kofinanzierte Marktunterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza („Vogelgrippe“) in Deutschland im Jahr 2006. Die Beihilfeanträge für die Marktunterstützungsmaßnahmen waren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 bis zum 29. September 2006 zu stellen. Alle fristgemäß gestellten Anträge sind abschließend abgewickelt worden; das letzte diesbezügliche Gerichtsverfahren wurde im Juni 2011 rechtskräftig abgeschlossen. Die Geflügelbeihilfeverordnung hat sich also durch Zeitablauf erledigt und kann daher im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 90 (Aufhebung der Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 (7847-11-4-106))

Die Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 legte einmalig den Anwendungsbeginn folgender Bestimmungen über die Verwendung von Stilllegungsflächen auf den 1. Januar 2008 fest: Kapitel 8 Abschnitt 7 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen (ABl. L 345 vom 20.11.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 316/2009 (ABl. L 100 vom 18.4.2009, S. 3) geändert worden ist. Der festgelegte Zeitpunkt für den Anwendungsbeginn ist seit längerem verstrichen. Zudem wurde die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 durch Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe nach den Titeln IV und V der Verordnung (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 27) aufgehoben. Die Verordnung über die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften für die Beihilfe für Energiepflanzen bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2007 ist folglich vollzogen und überdies überholt; sie ist aufzuheben.

Zu Artikel 91 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 (7847-11-4-108))

Im Rahmen der europäischen Beihilfen für den landwirtschaftlichen Tabaksektor musste jährlich aufgrund bestimmter Parameter der Beihilfebetrag nach Artikel 171ci der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 national festgelegt werden. Für 2007 erfolgte die Festlegung des Beihilfebetrags durch die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007. Die Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 wurde durch Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/2009 aufgehoben. Da außerdem die Wirkung der Festlegung des Beihilfebetrags auf das jeweilige Erntejahr begrenzt ist, kann die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2007 ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 92 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 (7847-11-4-111))

Entsprechend der Begründung zu Artikel 91 ist auch die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2008 gegenstandslos und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 93 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 (7847-11-4-112))

Entsprechend zu der Begründung zu Artikel 91 entfaltet die Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Rohtabak für das Erntejahr 2009 ebenfalls keinen Regelungsgehalt mehr; auch sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 94 (Aufhebung der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern (7847-11-6-5))

Die Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern enthält Durchführungsvorschriften für die Ausfuhr von Rindfleisch aus Beständen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in ein Drittland. Bei Verkäufen von Rindfleisch aus Interventionsbeständen findet nunmehr die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, Anwendung. Danach erfolgen Verkaufsverfahren grundsätzlich im Wege der Ausschreibung mit Festsetzung eines Mindestverkaufspreises durch die Kommission und ohne Verwendungsauflage. Die Vorschriften der Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen zum Zweck der Ausfuhr nach dritten Ländern sind durch die Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 überholt. Die Verordnung kann insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 95 (Aufhebung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung (7847-11-6-6))

Die Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung enthält Verfahrensregelungen zur Abgabe von Rindfleisch durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Zweck der Verarbeitung in der Europäischen Union. Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission vom 30. September 1977 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (ABl. L 251 vom 1.10.1977, S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 59) geändert worden ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 enthielt Regelungen zum Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Verarbeitung in der Gemeinschaft. Die Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 wurde durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004 zur Aufhebung von Verordnungen für den Rindfleischsektor sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3882/90 für den Schaf- und Ziegenfleischsektor (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 14) aufgehoben. Die derzeit für den Bereich des Interventionsrindfleischs geltende Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 sieht hingegen keine Regelungen mehr für die Verarbeitung von Rindfleisch vor. Folglich werden auch die Durchführungsvorschriften der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung nicht mehr benötigt; die Verordnung kann ohne Schaden ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 96 (Aufhebung der Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung (7847-11-6-10))

Die Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung enthält Durchführungsvorschriften für den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im Voraus festgesetzten Preisen im Falle des Entbeinens vor der Ausfuhr. Die Verordnung dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 (ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 (ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39) geändert worden ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wurde durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2004 aufgehoben. Die derzeit für den Bereich des Interventionsrindfleischs geltende Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 sieht hingegen die Lagerung von Interventionsrindfleisch mit Knochen

bei der Interventionsstelle nicht mehr vor (vgl. Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009). Folglich werden auch die Durchführungsvorschriften der Rindfleisch-Entbeinungs- und -Ausfuhrverordnung – die sich auf Rindfleisch mit Knochen beziehen – nicht mehr benötigt. Die Verordnung kann daher insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 97 (Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (7847-18))

Die Regelung über die einheitliche Betriebsprämie wurde im Rahmen der insofern ab dem Jahr 2015 wirksamen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik durch eine Nachfolgeregelung mit der Bezeichnung „Basisprämienregelung" abgelöst. Diese begriffliche Änderung soll im Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen nachvollzogen werden.

Zu Artikel 98 (Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien (806-21-15))

Infolge der Änderung von § 13 der Sozialberater-Fortbildungsverordnung vom 23. Juli 1982 (BGBl. I S. 1017) durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Fortbildungsordnungen vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976) konnte eine Fortbildung zum Sozialberater nach dem 31. Dezember 2006 nicht mehr begonnen werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung von Fortbildungsordnungen ist die Sozialberater-Fortbildungsverordnung am 1. Juli 2009 außer Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund ist die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien gegenstandlos geworden; sie kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Artikel 99 (Auflösung des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs (826-29))

Das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs enthält – neben einer gegenstandslosen Berlin-Klausel in Artikel 8 – nur noch Übergangsregelungen in Artikel 7. Diese Übergangsregelungen befassen sich mit Zahlungspflichten des Bundes gegenüber Frauen und gegenüber den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungen im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen beim Mutterschutz. Sämtliche Regelungen knüpfen die Erstattungspflicht des Bundes an den Stichtag 31. Dezember 1981. Die Übergangsregelungen können daher mit Wirkung für die Zukunft entbehrt werden, weil Anwendungsfälle nicht mehr vorstellbar sind. Die Artikel 7 und 8 des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs können folglich ohne Schaden aufgehoben werden. Dadurch fällt das Gesetz insgesamt weg.

Zu Artikel 100 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3))

§ 438 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch enthält eine Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926). Die Übergangsregelung betrifft Fälle, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. März 2006 entstanden ist, in den Bemessungszeitraum aber noch Zeiten des Bezugs von Winterausfallgeld oder von einer Winterausfallgeld-Vorausleistung fallen. Durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung wurde das Winterausfallgeld zum 1. April 2006 durch das Saison-Kurzarbeitergeld ersetzt. Die Vorschrift hat im Jahr 2006 die Umbenennung des Winterausfallgeldes in Saison-Kurzarbeitergeld begleitet. Damals konnte es Fälle geben, bei denen im Bemessungsrahmen für das Arbeitslosengeld sowohl Winterausfallgeld als auch das Saison-Kurzarbeitergeld vorkommen konnten. Die Regelung des § 131 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 24. April 2006 und die des heutigen § 151 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sorgten dafür, dass bei diesen Arbeitsausfällen stets das volle Arbeitsentgelt der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt wurde.

Für diese Übergangsvorschrift gibt es aufgrund Zeitablaufs heute keine Anwendungsfälle mehr: Aktuell relevante Bemessungszeiträume, die noch in den Zeitraum vor dem 1. April 2006 zurückreichen, gibt es nach Maßgabe der Vorschriften zur Berechnung des Bemessungszeitraums (§ 150 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) auch unter Berücksichtigung der Ausnahmevorschriften des § 150 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr. Die aktuelle Vorschrift des § 151 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch deckt daher alle denkbaren Fälle ab.

Die Übergangsvorschrift des § 438 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch kann folglich aufgehoben werden.

Zu Artikel 101 (Aufhebung der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 (860-3-4-7))

Die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 setzt die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe sowie die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld jeweils für das Jahr 2004 fest. Der Festsetzungszeitraum ist also ausschließlich auf das Jahr 2004 bezogen. Folglich ist die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 zeitlich überholt und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Sollte sie zur Beurteilung aktueller Sachverhalte doch noch rechtserheblich sein, so sind ihre Bestimmungen – allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – auch weiterhin zu beachten.

Zu Artikel 102 (Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 (860-3-34-3))

Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 setzt den Umlagesatz ausschließlich für das Kalenderjahr 2011 fest; die Verordnung kann daher ohne Schaden aufgehoben werden. Sollte die Verordnung zur Beurteilung gegenwärtiger Sachverhalte noch rechtserheblich sein, so ist die in ihr geregelte Festsetzung des Umlagesatzes für das Kalenderjahr 2011– allgemeinen Grundsätzen bei der ersatzlosen Aufhebung von Recht mit Wirkung für die Zukunft entsprechend – weiterhin maßgeblich.

Zu Artikel 103 (Aufhebung der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012 (860-3-34-4))

Die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung setzt den Umlagesatz für das Insolvenzgeld ausschließlich für das Kalenderjahr 2012 fest. Entsprechend der Begründung zu Artikel 102 kann sie daher ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 104 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9))

§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ordnet zwei Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes an, die bis zum 30. Juni 2005 und zum 30. Juni 2007 zu erfüllen sind. Die betreffenden Berichte wurden von der Bundesregierung fristgemäß wie folgt vorgelegt:

– Bericht der Bundesregierung über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt vom 14. Juli 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5922) aufgrund des § 160 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

– Bericht der Bundesregierung über die Wirkung der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention vom 2. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6044) aufgrund des § 160 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist damit gegenstandslos und kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

§ 114 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ordnet bestimmte Berichtspflichten des Integrationsfachdienstes sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen an. Die Aufhebung von § 114 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Konsequenz aus der Aufhebung von § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 105 (Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (925-1-2))

Die Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regelt die Bildung des besagten Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Einzelheiten seiner Arbeit. Der Beirat existiert jedoch nicht mehr. Zudem wurde durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung aufgehoben. Die Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 106 (Aufhebung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung (930-4-a))

Vom Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 wurde lediglich Kapitel 1 als partielles Bundesrecht für Berlin in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen, und zwar entsprechend § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 nur mit „Überschrift, Datum

und Fundstelle“. Kapitel 1 trifft in seinem einzigen Paragrafen bestimmte Zuständigkeitsregelungen, die eine einheitliche Verkehrspolitik gewährleisten sollen. Die auf Berlin begrenzte Fortgeltung als Bundesrecht begründet sich letztlich mit dem Sonderstatus von Berlin nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Dieser Sonderstatus ist mit der Wiedervereinigung Deutschlands obsolet geworden, womit auch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung entbehrlich geworden ist. Um Zweifel über den bundesrechtlichen und den landesrechtlichen Anteil dieser vorkonstitutionellen Regelung kompetenzrechtlich Rechnung zu tragen, erfolgt die Aufhebung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vorsorglich nur „als Bundesrecht“ (vgl. dazu im Einzelnen die Begründung im Allgemeinen Teil des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, Bundestagsdrucksache 16/5051 unter II.1.2, III. und IV.2, S. 21 und S. 25 ff.).

Zu Artikel 107 (Änderung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (930-8))

Neben einer obsoleten Entsteinerungsklausel (Artikel 10) enthält das Eisenbahnneuordnungsgesetz in Artikel 8 verschiedene Übergangsbestimmungen und Vorschriften zum Außerkrafttreten bisherigen Rechts. Jedenfalls des Artikels 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes bedarf es nicht mehr. Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes ordnete die Weitergeltung der §§ 6a, 6c, 6e Absatz 1 und der §§ 6f und 6g des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 an, das im Übrigen aufgehoben worden ist. Die Geltungsanordnung wurde vollzogen, sodass das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 heute nur noch aus den §§ 6a, 6c, 6e Absatz 1 und den §§ 6f und 6g besteht. Im Ergebnis können Artikel 8 § 2 und Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes aufgehoben werden.

Zu Artikel 108 (Änderung der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (930-9-3))

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der Währungsangabe in § 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung wird nunmehr vorgenommen. Die Anpassung erfolgt auf den exakten Euro-Betrag von 10 225 840 Euro.

Zu Artikel 109 (Änderung des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes (931-4))

Zu Nummer 1

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der Währungsangabe in § 16 Absatz 5 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes wird nunmehr vorgenommen. Die Anpassung erfolgt nicht auf den exakten Euro-Betrag von 5 112 920 Euro, sondern auf den „runden Signalbetrag“ von 5 Millionen Euro.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 4 und 5 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes regelt Einzelheiten zu der Garantie der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Übertragungsverpflichtung des Bundeseisenbahnvermögens an die Deutsche Bahn AG. Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 erlischt diese Garantie spätestens am 31. Dezember 2001, so dass es dieser Regelungen nicht mehr bedarf. § 20 Absatz 4 und 5 kann daher folgenlos im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 110 (Änderung des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße (940-13))

§ 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße ermächtigte das (damalige) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, fertiggestellte und freigegebene Teilstrecken des Main-Donau-Kanals im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären. Diese Verordnungsermächtigung wird nicht mehr benötigt: Die Teilstrecken der Main-Donau-Wasserstraße sind inzwischen in die Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz übernommen worden, die das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes enthält. § 2 des Zweiten Gesetzes über den rechtlichen Status der Main-Donau-Wasserstraße kann ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 111 (Änderung der Binnenschifferpatentverordnung (9500-1-2))

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 28 Absatz 1 der Binnenschifferpatentverordnung durch Nummer 2 Buchstabe a: Der Verweis in § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Binnenschifferpatentverordnung auf § 28 war entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Binnenschifferpatentverordnung verweist für nautische Befähigungszeugnisse auf die jeweils geltende Fassung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung wurde allerdings durch § 66 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) aufgehoben. Die Verweisung musste daher entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Übergangsvorschrift des § 28 Absatz 1 der Binnenschifferpatentverordnung bestimmt, dass, wer bei Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1998 bereits das Alter für Wiederholungsuntersuchungen nach § 24 Absatz 1 erreicht hat, seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen muss. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt der Zyklus für Wiederholungsuntersuchungen höchstens fünf Jahre. Auch unter Berücksichtigung der dreimonatigen Erneuerungsfrist des § 24 Absatz 1 Satzteil nach Nummer 2 weist die Vorschrift heute keinen Regelungsgehalt mehr auf; sie kann im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Artikel 112 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt (9500-11))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält über die seit längerem obsolete Berlin-Klausel (Artikel 6) hinaus in den Artikeln 2 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigungen – zur Durchführung des Abkommens vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt. Aufgrund des Beitritts Ungarns zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 113 (Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-ungarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (9500-11-1))

Mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-ungarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen wurde die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke aller anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für zuständig erklärt, Verstöße gegen die vereinbarten Mindest- oder Höchstraten nach Artikel 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt zu verfolgen. Aufgrund der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist diese Regelung entbehrlich geworden, weil an die Stelle der ehemaligen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nunmehr die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als einzige Mittelbehörde getreten ist. Darüber hinaus ist die Verordnung entbehrlich, weil die Artikel 2 bis 6 des der Verordnung zugrunde liegenden Vertragsgesetzes ebenfalls aufgehoben werden (vgl. Artikel 112).

Zu Artikel 114 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr (9500-12))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält neben der seit längerer Zeit gegenstandslosen Berlin-Klausel (Artikel 6) in den Artikeln 2 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigungen – zur Durchführung des Abkommens vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr. Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union jeweils am 1. Mai 2004 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 115 (Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-tschechischen und deutsch-slowakischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (9500-12-1))

Mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-tschechischen und deutsch-slowakischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen wurde die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke aller anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für zuständig erklärt, Verstöße gegen die vereinbarten Mindest- oder Höchstraten nach Artikel 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr zu verfolgen. Aufgrund der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist diese Regelung entbehrlich geworden, weil an die Stelle der ehemaligen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nunmehr die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als einzige Mittelbehörde getreten ist. Darüber hinaus ist die Verordnung entbehrlich, weil die Artikel 2 bis 6 des der Verordnung zugrunde liegenden Vertragsgesetzes ebenfalls aufgehoben werden (vgl. Artikel 114).

Zu Artikel 116 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen (9500-13))

Das bepackte Vertragsgesetz enthält über den seit längerem obsoleten Artikel 6 (Berlin-Klausel) hinaus in den Artikeln 2 bis 5 materiell-rechtliche Vorschriften – insbesondere Ordnungswidrigkeitstatbestand, Zuständigkeitsregelung und Verordnungsermächtigungen – zur Durchführung des Abkommens vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Aufgrund des Beitritts der Republik Bulgarien zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 sind diese materiell-rechtlichen Vorschriften des Vertragsgesetzes entbehrlich geworden; sie können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 117 (Aufhebung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-bulgarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen (9500-13-1))

Mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im deutsch-bulgarischen Wechselverkehr mit Binnenschiffen wurde die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke aller anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für zuständig erklärt, Verstöße gegen die vereinbarten Mindest- oder Höchstraten nach Artikel 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen zu verfolgen. Aufgrund der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist diese Regelung entbehrlich geworden, weil an die Stelle der ehemaligen sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nunmehr die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als einzige Mittelbehörde getreten ist. Darüber hinaus ist die Verordnung entbehrlich, weil die Artikel 2 bis 6 des der Verordnung zugrunde liegenden Vertragsgesetzes ebenfalls aufgehoben werden (vgl. Artikel 116).

Zu Artikel 118 (Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung (9504-10))

Nach der Übergangsvorschrift des § 5 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung dürfen Motoren unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. Juni 2007 auch dann in den Verkehr gebracht und in ein Binnenschiff eingebaut werden, wenn sie nicht die zu diesem Stichtag aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten. Da der maßgebliche Stichtag seit Jahren verstrichen ist, ist § 5 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung nunmehr wegen zeitlicher Überholung gegenstandslos und ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 119 (Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See (9511-19))

Zu Nummer 1

Nach der Übergangsvorschrift des § 13 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See konnte ein altes Fertigkeitszeugnis innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen in eine Fahrerlaubnis umgetauscht werden. Die Umtauschfrist ist seit langem verstrichen, so dass § 13 Absatz 1 folgenlos aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 2

In der Folge der Änderung nach Nummer 1 ist die Absatzbezeichnung von Absatz 2 des § 13 der Sportbootführerscheinverordnung-See zu streichen.

Zu Artikel 120 (Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes)

Das Gesetz enthält neben der obsoleten Berlin-Klausel (Artikel 4) nur noch in Artikel 2 eine Übergangsvorschrift betreffend Genehmigungen für den Betrieb von Brennelementfabriken, die nach der Rechtslage vor dem 1. Oktober 1975 erteilt worden sind. Diese Übergangsvorschrift ist inzwischen gegenstandslos geworden: Die einzige noch in Deutschland in Betrieb befindliche Brennelementfertigungsanlage in Lingen ging im Jahr 1979, also nach dem maßgeblichen Stichtag, in Betrieb. Die Artikel 2 und 4 können daher aufgehoben werden. Das Gesetz hat somit insgesamt keinen Regelungsgehalt mehr und fällt weg.

Zu Artikel 121 (Änderung der 1. CDNI-Verordnung)

Die Übergangsregelung des Artikels 2 der 1. CDNI-Verordnung sieht unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen vom Einleiteverbot für Schiffe auf deutschen Wasserstraßen vor. Diese Befreiungen werden aber nach Artikel 2 Absatz 3 längstens bis zum 31. Dezember 2011 gewährt. Weil sich somit der Regelungsgegenstand des Artikels 2 erledigt hat, kann die Vorschrift im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 122 (Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages)

Zu Nummer 1

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel II, Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht, Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe d des Einigungsvertrages enthält eine Anrechnungsvorschrift für bestimmte nach § 1 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes erbrachte Leistungen. Diese Maßgabe hat nunmehr keinen Anwendungsbereich mehr.

Soweit die Vorschrift sogenannte Rückkehrer auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik betrifft, fehlt es spätestens seit Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) am 4. November 1992 am Anwendungsbereich, da die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz die Eingliederungshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz ersetzt.

Theoretisch denkbare Fälle, in denen seinerzeit Eingliederungshilfe in direkter oder analoger Anwendung des Häftlingshilfegesetzes gezahlt wurde und nunmehr ein Antrag auf Kapitalentschädigung gestellt wird – ein solcher Antrag ist bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen –, werden durch die Übergangsvorschrift des § 26 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und die Anrechnungsvorschrift des § 9a Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes abschließend geregelt, so dass es auch hier an einem Anwendungsbereich für diese Maßgabe fehlt.

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel II, Sachgebiet D: Kriegsfolgenrecht, Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe d des Einigungsvertrages kann folglich für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Zu Nummer 2

Für den noch nicht aufgehobenen Teil der Maßgaben nach Anlage I Kapitel VIII, Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages gibt es heute infolge Zeitablaufs keinen Anwendungsbereich mehr.

Die Maßgabe in Doppelbuchstabe aa Satz 2 regelt die Höhe des Übergangsgeldes, wenn zuvor Krankengeld bezogen wurde. Aufgrund des begrenzten Zeitraums, in dem Übergangsgeld gezahlt wird, hat diese Maßgabe mehr als zwei Jahrzehnte nach der Überleitung der erfassten Rechtsverhältnisse keine Anwendungsfälle mehr. Die Maßgabe in Doppelbuchstabe aa Satz 3 trifft eine Regelung zur Erhöhung des Übergangsgeldes bis zum 31. Dezember 1991. Die Maßgabe in Doppelbuchstabe bb bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet

nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden kann. In beiden Fällen ist der maßgebliche Stichtag seit über zwei Jahrzehnten verstrichen, so dass es dieser Maßgaben nicht mehr bedarf. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Rechtsbereinigung nur ex nunc wirkt: Auf in der Vergangenheit entstandene, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte bleibt das Recht grundsätzlich weiterhin in der Fassung anwendbar, die zu dem für die Entstehung des Sachverhalts maßgeblichen Zeitpunkt galt (vgl. dazu die Darlegungen und weiteren Nachweise unter II.4. des Allgemeinen Teils der Begründung).

Im Ergebnis können die Maßgaben nach Anlage I Kapitel VIII, Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe d des Einigungsvertrages insgesamt aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Maßgaben nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 38 bis 40 des Einigungsvertrages beziehen sich auf die §§ 47a und 47b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Diese Vorschriften wurden zwischenzeitlich aufgehoben: § 47b durch Artikel 1 Nummer 7 der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 3. März 2006 (BGBl. I S. 470) und § 47a durch Artikel 1 Nummer 4 der Siebenundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086). In der Folge bedarf es der Maßgaben nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 38 bis 40 des Einigungsvertrages nicht mehr; sie können für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der in der Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 41 des Einigungsvertrages angegebene Verweis auf § 56 Absatz 2 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geht seit Längerem ins Leere, da die Regelung durch Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b der Einunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 310) beseitigt worden ist. Diese Maßgabe kann daher in Bezug auf § 56 Absatz 2 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Weiterhin von Bedeutung ist die Maßgabe allerdings, soweit sie § 35 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Bezug nimmt: Es ist davon auszugehen, dass noch immer Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und weitere in § 35 genannte Vehikel in Gebrauch sind, die vor dem 1. Juli 1991 erstmals in Verkehr genommen wurden und daher die Privilegierung der Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 41 des Einigungsvertrages beanspruchen können.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 43 des Einigungsvertrages kann für nicht anwendbar erklärt werden, da sie aufgrund Zeitablaufs keine Anwendungsfälle mehr hat. Diese Maßgabe sieht in drei Nummern für Fahrzeuge, die unter Beachtung der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1990 erstmals in den Verkehr gekommen waren, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vor. Diese Ausnahmen waren allerdings zeitlich bis zum Termin der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (Nummer 1), bis zum 1. Juli 1991 (Nummer 2) und bis zum 31. Dezember 1997 (Nummer 3) begrenzt. Nachdem diese Stichtage seit längerer Zeit verstrichen sind, bedarf es der diesbezüglichen Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 2 Absatz 43 des Einigungsvertrages nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Befragung der Länder hat ergeben, dass die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet B: Straßenverkehr, Abschnitt III Nummer 14 Buchstabe d des Einigungsvertrages entbehrlich geworden ist und somit für nicht mehr anwendbar erklärt werden kann. Durch diese Maßgabe wurde für den Parkverbotsgrund des § 12 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Ordnung (in der Fassung vor dem 1. September 2009) – Unzulässig-

keit des Parkens bei dem Schild „Vorfahrtstraße“ (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften – das Zeichen 401 „Bundesstraßennummernschild“ dem Zeichen 306 gleichgestellt. Der Parkverbotsgrund des § 12 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Ordnung ist durch die Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) entfallen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 9 des Einigungsvertrages bezieht sich auf die Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBI. I S. 916, 1169): Danach wurden die im Beitrittsgebiet ausgestellten amtlichen Vermessungsbescheinigungen als entsprechend adäquate Messbriefe und Bescheinigungen im Sinne der Schiffsvermessungsverordnung anerkannt, sofern innerhalb von drei Monaten nach dem Beitritt ein Antrag auf ein neues Zeugnis gestellt wurde. Es besteht somit aufgrund Zeitablaufs kein Anwendungsbereich mehr für diese Maßgabe, da die privilegierte Überleitung der im Beitrittsgebiet ausgestellten amtlichen Vermessungsbescheinigungen aufgrund der Antragsfrist längst erfolgt ist. Ohnehin wurde die Schiffsvermessungsverordnung durch Artikel 3 Nummer 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 11 des Einigungsvertrages bezieht sich auf die Seetagebuchverordnung vom 8. Februar 1985 (BGBI. I S. 306): Danach dürfen von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik an Bord geführte Schiffstagebücher und Maschinentagebücher bis zu einer Neuregelung, mindestens für ein Jahr nach Wirksamwerden des Beitritts, als Seetagebücher im Sinne der Seetagebuchverordnung weitergeführt werden.

Die Seetagebuchverordnung wurde durch Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 des Seeschifffahrtsanpassungsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 aufgehoben. Die Bestimmungen über die Verpflichtung des Eigentümers und Schiffführers eines die Bundesflagge führenden Seeschiffes, Seetagebücher mitzuführen und aufzubewahren, finden sich aktuell in § 13 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Abschnitt B II Nummer 6 Anlage 1 und 2 Nummer 11 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371) geändert worden ist. Die genannten aktuellen Bestimmungen wurden durch Artikel 2 der Ersten Schiffsanpassungsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013) mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 erlassen. Damit ist die Neuregelung im Sinne der Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 11 des Einigungsvertrag erfolgt und bedarf es folglich dieser Maßgabe nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 14 des Einigungsvertrages bezieht sich auf die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), auf die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797) und auf die Schiffsbetriebsmeister-Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514). Alle drei Verordnungen sind zwischenzeitlich aufgehoben worden: die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung durch § 66 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) mit Wirkung vom 1. Juni 2014, die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung durch § 31 Absatz 2 der Verordnung vom 10. September 2013 (BGBl. I S. 3565) mit Wirkung vom 15. September 2013 und die Schiffsbetriebsmeister-Verordnung durch Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276) mit Wirkung vom 7. September 2011. Dadurch ist auch die diesbezügliche Maßgabe nach Anlage I Kapitel XI, Sachgebiet D: Seeverkehr, Abschnitt III Nummer 14 des Einigungsvertrages gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 123 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 50 Nummer 2: Durch die Aufhebung von § 104 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes und die Verschiebung der nachfolgenden Absätze 5 bis 12 des § 104 des Aufenthaltsgesetzes musste der Verweis in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes auf § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend angepasst werden.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 57 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 57 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 57 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 57 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 57 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 57 (Aufhebung von Artikel 61 Absatz 1 bis 4 sowie 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch).

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 68 (Aufhebung des Fördergebietsgesetzes).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 68 (Aufhebung des Fördergebietsgesetzes).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 68 (Aufhebung des Fördergebietsgesetzes).

Zu Artikel 124 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Aufhebung aller nicht mehr benötigten Maßgaben aus Anlage I Abschnitt III des Einigungsvertrages soll durch eine Neubekanntmachung all derjenigen Maßgaben ergänzt werden, die auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Bestand haben werden. Durch die Neubekanntmachung wird es dem Rechtsanwender leicht möglich sein, das noch zu beachtende Übergangsrecht ausfindig zu machen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Bekanntmachung im Einvernehmen mit allen anderen Ressorts durchzuführen.

Zu Artikel 125 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen, Aufhebungen und Auflösungen treten einheitlich sofort am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht (NKR-Nr. 3405)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	Das Regelungsvorhaben soll dazu dienen, die Rechtsordnung durch Bereinigung übersichtlicher zu gestalten.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

II Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Rechtsbereinigung als Daueraufgabe zur Pflege des Normenbestandes weiterführen. Dadurch soll die Rechtsordnung übersichtlicher gestaltet werden.

Das Vorhaben führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Allerdings verringert sich der Erfüllungsaufwand auch nicht dadurch, dass mittlerweile gegenstandslos gewordene Regelungen aufgehoben werden.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig	Hahlen
Vorsitzender	Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333